



ZÖRBIGER BOTE

Mitteilungsblatt der Stadt Zörbig mit den Ortsteilen

Cösitz, Göttnitz, Großzöberitz, Löberitz, Löbersdorf, Möblitz, Priesdorf, Prussendorf, Quetzdölsdorf, Rieda, Salzfurkapelle, Schrenz, Schortewitz, Spören, Stumsdorf, Wadendorf, Werben und Zörbig

Jahrgang 27 | Nummer 4
Freitag, den 7. April 2017

| Nächster Redaktionsschluss:
Freitag, der 21. April 2017

| Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 5. Mai 2017



WEIT ZIEHT DER WINTER SICH ZURÜCK,
ES GRÜNEN BUSCH UND BÄUME.
DAS LIED DER NACHTIGALL HEIST GLÜCK
IM GLANZ DER FRÜHLINGSTRÄUME.
NATUR UNS SCHON ERAHNEN LÄSST
WAS WIR BALD NICHT MEHR MISSEN
UND WEISEND AUF DAS OSTERFEST
BLÜHN LEUCHTENDGELB NARZISSEN.

ANITA MENGER

FROHE OSTERN

& SCHÖNE FEIERTAGE

wünscht Ihnen und Ihren Familien im Namen des Stadtrates,
der Ortsbürgermeister und der Stadtverwaltung

Ihr Bürgermeister
Rolf Sonnenberger

■ Mitteilungen der Stadt Zöbzig

Aufruf zum Mitmachen beim Frühjahrsputz 2017!

Liebe Zöbiger Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Gewerbetreibende, Kinder- und Schuleinrichtungen, Bürgerinitiativen, Parteiengruppen und Organisationen, wie Sie sicherlich mitbekommen haben, finden in all unseren Ortschaften Frühjahrsputzaktionen statt.

Ich möchte an dieser Stelle nochmals aufrufen, selbst an einer der Reinigungs- und Beräumungsaktivitäten teilzunehmen. Helfen Sie mit, die verbliebenen Rückstände des letzten Winters zu beseitigen. Reparieren oder Reinigen Sie Spielplatzanlagen, befreien Sie Hecken und Grünanlagen von Unrat und helfen Sie mit, unser aller Lebensumfeld ein bisschen schöner zu gestalten. Nutzen Sie diese Aktionen um mit anderen Bürgern ins Gespräch zu kommen.

Am 01.04.2017 wurden bereits folgende Aktionen durchgeführt:

Zöbzig: Reinigung und Inbetriebnahme der Springbrunnenanlage am Leipziger Teich, Pflege der Grünanlage am Wall, Reinigung und Pflege am Schloss, Grünflächenpflege im Umfeld der Turnhalle, Pflege der Grünflächen am Leipziger Teich

Cösitz: Pflege des Rosariums und der Grotte im Cösitzer Park

Göttnitz: Aufräumen der Teichanlage neben der Feuerwehr Göttnitz und Reinigung des Sportplatzes

Großzöberitz: Reinigungsarbeiten am Bürgerhaus, Pflege des Anglerteiches und Spielplatz vor der Kita

Priesdorf: Reinigung bzw. Pflege der Böschung am Teich

Quetzdölsdorf: Pflege der Dorfmitte bzw. des Weges am Teich

Spören: Grünflächenpflege am Rodelberg

Stumsdorf: Reinigung des Spielplatzes, Pflanzenteich, Ehrengrabmal am Friedhof und das Außengelände der Feuerwehr

Mitmachen können Sie am 08.04.2017 in folgenden Orten:

Löberitz: Pflege und Gestaltung des Spielplatzes in der Kita (07.04.2017 Nachmittag)

Löberitz: Wiederherstellen der Böschung am Pflanzenteich und Reinigen der beschmierten Straßenschilder

Schortewitz: Reinigung vor den öffentlichen Gebäuden und in der Kita wird eine Nestschaukel aufgebaut

Schrenz: Grünflächenpflege auf dem Friedhof Schrenz, Reinigung der Sportplatzanlage, Aufarbeiten der Wege im Schrenzer Park, Reparatur Sandkasten auf

dem Spielplatz Rieda und Pflege Festwiese Rieda

Salzfurkapelle: Pflege der Grünfläche in der Dorfmitte und vorbereitende Arbeiten zum Errichten des neuen Spielplatzes, am Anglerteich wird der Restmüll beräumt

Werben: Reinigung und Reparatur des Spielplatzes und des alten Feuerwehrhauses

Wadendorf: Pflege der Grünanlage am Spielplatz

Zöbzig: Wegereinigung im Breitscheitpark bzw. aufbringen von Splitt, Reinigung der Grünfläche am Spielplatz in der Kleinen Ritterstr. Pflege der Grünanlage und Reparatur an der Wassermühle

Sollten Sie noch Vorschläge für eigene Aktivitäten haben, können Sie sich an

Herrn Daniel Niedzial, Tel.: 034956 60109 bzw. 0163 6787214 oder Herrn Andreas Voss, Tel.: 034956 60200 wenden.

Wir hoffen, dass uns auch an diesem Wochenende zahlreiche Bürger unterstützen.

Danke bereits im Voraus!

*Daniel Niedzial
Bauhofleiter*

Investitionen 2017 - Information der Stadtverwaltung Zöbzig

Nachfolgende Ausführungen sollen einen Überblick über die umfangreichsten Baumaßnahmen in unserer Stadt in den nächsten Monaten geben. Diese können entsprechend dem Beschluss des Stadtrates am 15.02.2017 und einer Nichtbeanstandung des Haushaltplanes 2017 durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 22.03.2017 und der Veröffentlichung im Zöbiger Boten in dieser Ausgabe umgesetzt werden.

Diese Informationen dienen als Hinweis beim Auftreten von damit verbundenen Veränderungen, unter Umständen auch Einschränkungen, Berücksichtigung bei Veranstaltungen usw. Dies betrifft im Einzelnen:

1. Ersatzneubau von 3 Brücken in der Stadt Zöbzig

Infolge der Hochwasserereignisse wurden 2013 insgesamt 5 Brücken im Stadtgebiet Zöbzig derart geschädigt, dass nach Antrag der Stadt Zöbzig auf Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden des Landes Sachsen-Anhalt die Ersatzneubauten zu 100 % finanziert werden. Im letzten Jahr wurden die Strengbachbrücken „Metabank“ und „Am Sportplatz“ im OT Zöbzig bereits neu errichtet. Im Mai diesen Jahres wird aufgrund von Arbeiten zur Anrampung die offizielle Übergabe der Bauwerke erfolgen.

2017 sind folgende Brückenbauten (über Gewässer 2. Ordnung) vorgesehen:

1. Brücke „Kuchenblech“ über den Strengbach - Wirtschaftsweg von Zöbzig nach Löbersdorf,
2. Brücke „Göttnitz – Cösitz“ - Ortsverbindung über die Fuhne und
3. Rad- bzw. Fußwegbrücke „Löbersdorf nach Cösitz“ über die Fuhne.

Folgendes ist zu beachten:

- Baubeginn im April/Mai 2017 für die Brücken „Kuchenblech“ und „Göttnitz – Cösitz“
- Der Baubeginn für die Rad- und Fußgängerbrücke „Löbersdorf und Cösitz“ wird aus naturschutzrechtlicher Forderung erst im August 2017 erfolgen.
- Die Fertigstellung der Brückenbauwerke ist derzeit für das Jahresende geplant, kann sich aber durchaus verlängern.

- Die Ersatzbauwerke werden jeweils unter einer Vollsperrung der Straßenabschnitte errichtet, was unbedingt zu beachten ist.
- Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 600.000 und werden bis auf anfallende Grunderwerbskosten zu 100 % gefördert.

2. Kita Max und Moritz in der Viktor-Blüthgen-Straße in der Ortschaft Zöbzig

Errichtung eines Erweiterungsbaus zur zusätzlichen Unterbringung von 20 Kindern auf dem Gelände der Kindertagesstätte in der Viktor-Blüthgen-Straße im OT Zöbzig:

- Der Baubeginn wird nach Abschluss von vorbereitenden Arbeiten durch den Baubetriebshof der Stadt Zöbzig am 3. April 2017 sein.
- Die Inbetriebnahme soll im Dezember 2017 stattfinden.
- Der Investitionsumfang beträgt fast 600.000 € einschließlich Planung und Nebenleistungen, wobei die öffentliche Förderung nach derzeitigem Stand ca. 393.000,00 € beträgt
- In einem gesonderten Artikel wird im Zöbiger Boten in dieser Ausgabe zum Bauvorhaben auf Einzelheiten eingegangen
- Durch das Baugeschehen werden zeitweilig notwendige Verkehrseinschränkungen im Straßenbereich vor dem Grundstück bei der Anfahrt bzw. dem Besuch der Einrichtung zu beachten zu sein.

3. Fluchttreppen in Kita „Rotkäppchen“ und Kita „Pauli“

Aufgrund brandschutztechnischer Auflagen durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist die Errichtung von zwei Fluchtrettungsweganlagen in der Kita „Rotkäppchen“ (OT Zöbzig) und Kita „Pauli“ (OT Großzöberitz) umgehend erforderlich. Damit sind jeweils die zweiten Rettungswege zu ergänzen bzw. zu schaffen.

- Der voraussichtliche Baubeginn wird in Abhängigkeit der notwendigen Baugenehmigung durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld im III. Quartal erfolgen.
- Der Wertumfang für beide Maßnahmen wird voraussichtlich 150.000,00 € betragen und ist zu 100 % durch die Stadt zu tragen.

4. Umgestaltung des Schützenplatzes in der Ortschaft Zöbzig

Nach langwierigen Vorbereitungsarbeiten und Abstimmungen mit den verschiedensten Partnern kann es 2017 mit der Umsetzung nun endlich losgehen. Die Gesamtmaßnahme der Umgestaltung besteht aus 4 Bauabschnitten, wovon zunächst die 2 vorderen Abschnitte (Kurzzeitparkplatz und Stadtplatz) 2017 zur Realisierung kommen sollen.

- Der 1. Bauabschnitt zur Herstellung des neuen Kurzzeitparkplatzes soll im Zeitraum Mai - Juni 2017 bei nahtlosem Übergang zum 2. Bauabschnitt zur Herstellung des neuen Stadtplatzes im Zeitraum von Juli 2017 bis voraussichtlich November 2017 realisiert werden.
- Während der Baumaßnahmen erfolgt eine Vollsperrung von Teilbereichen des Schützenplatzes, zeitweilig auch der Straße Schützenplatz vor der Eisdielen, das heißt temporäre Verkehrseinschränkungen sind unbedingt zu beachten.
- Im Rahmen des Tages der Städtebauförderung am 13. Mai 2017 ab 10:00 Uhr erfolgt eine Informationsveranstaltung auf dem Schützenplatz mit umfassenden Erläuterungen und Darstellungen vor Ort.
- Die Gesamtkosten der Baumaßnahme für die ersten beiden Bauabschnitte belaufen sich auf ca. 550.000,00 €. Der Fördermittelzuschuss beträgt hier ca. 370.000,00 € aus dem Programm „Kleinere Städte und Gemeinden“.
- Mit der Umgestaltungsmaßnahme entstehen auch zahlreiche Neuanpflanzungen als Ersatz für die Beseitigung ursprünglich bestehender Bäume entsprechend dem vorliegenden Baubewertungsgutachten und den technischen Erfordernissen im Zuge der Umgestaltung bzw. Verkehrssicherheit.

5. Umsetzung brandschutztechnischer Auflagen im „Gutshof Möblitz“

Zur weiteren Nutzung des Betriebes des soziokulturellen Zentrums der Stadt Zöbzig und des Berufsorientierungszentrums (BOZ) am Standort des Gutshofes in Möblitz wurden durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld brandschutztechnische Auflagen erteilt, die zeitnah umzusetzen sind. Damit verbunden sind:

- Der Einbau einer Brandmeldeanlage sowie einer dazugehörigen Schließanlage im gesamten Gebäudekomplex
- Die Maßnahme wird ebenfalls zu zwei Drittel aus dem Förderprogramm für „Kleinere Städte und Gemeinden“ gefördert und dient der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Berufsorientierungszentrums der Stadt Zöbzig.

6. Neubau eines Schmutzwasserkanals in der Ortschaft Quetzdölsdorf

Seit Jahren besteht das Vorhaben zum dringend notwendigen Neubau eines Schmutzwasserkanals zum Anschluss von Gebäuden (Mehrfamilienhaus und Vereinsgebäude einschließlich Sportgaststätte) an das zentrale Abwassernetz der Ortschaft Quetzdölsdorf. Hier waren umfassende Abstimmungen mit dem Abwasserverband Westliche Mulde erforderlich.

- Baubeginn wird Mitte April 2017 sein.
- Trotz der Verlegung der Leitung im unbefestigten Seitenbereich der Fahrbahn wird es zu zeitweiligen Einschränkungen im Verkehrsraum für die Dauer von ca. 4 Wochen kommen.
- Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf knapp 50.000,00 € und werden vollständig aus Eigenmitteln der Stadt gedeckt.

7. Fertigstellung der Verkehrsanlage „Vor dem Leipziger Tor“

Nach der weitgehend abgeschlossenen Bebauung der anliegenden Grundstücke im Bereich der ehemaligen Gärtnerei sowie entlang der Straße „Vor dem Leipziger Tor“ im Wohngebiet Flutgraben der Ortschaft Zöbzig soll dieser Abschnitt seinen abschließenden Ausbau erhalten.

- Als Durchführungszeitraum die Baumaßnahme ist der Zeitraum Juni/Juli 2017 geplant.
- Dabei wird eine Vollsperrung dieses Straßenabschnittes von der Einmündung „Vor den Mühlen/Vor dem Leipziger Tor“ bis zum Grundstück „Vor dem Leipziger Tor 4“ erforderlich.
- Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf ca. 70.000,00 € und finanzieren sich aus bereits vereinnahmten Erschließungsbeiträgen sowie dem Eigenanteil der Stadt.

8. Neubau Schulsportanlage und Fußballplatz in der Stumsdorfer Straße

Die umfangreichste und sicher komplizierteste Maßnahme wird die Erneuerung der dringend erforderlichen Schulsportanlage und eines Kunstrasen-Fußballplatzes auf dem Sportkomplex in der Stumsdorfer Straße sein. Seit 2011 ist die Nutzung der Schulsportanlage für die Schulen (Grundschule Zöbzig und Sekundarschule Zöbzig) nur sehr eingeschränkt und nach dem Hochwasser 2013 überhaupt nicht mehr möglich. Hier erfüllt die Stadt Zöbzig derzeit ihre Pflichtaufgabe nicht. Ebenso sind seit 2013 der zweite Sportplatz und der Hartplatz nicht mehr nutzbar. Mit der Maßnahme werden zu dem die Voraussetzungen für den ganzjährigen Schulsport, Trainings- und Wettkampfbetrieb verschiedenster Sportarten im Freien geschaffen, die bisher nicht vorhanden waren. Davon werden die Schulen, Freizeitsportler und die Sport- und Fußballvereine der gesamten Stadt Zöbzig profitieren.

Um die Baugenehmigung beantragen zu können, waren umfangreiche Abstimmungen zwischen allen beteiligten Partnern (Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt (IB), Landesamt für Altlastenfreistellung (LAF), Landesamt für Hochwasserschutz (LHW), verschiede-

ne Behörden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erforderlich. Ebenso wurden behördlich geforderte Berechnungen (Modellierungen) und Nachweise zur Situation im Hochwasserfall erstellt.

In Abhängigkeit vom Vorliegen der erforderlichen Baugenehmigung vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld und der Fördermittelbescheide wird von

einem voraussichtlichen Baubeginn im 3. Quartal 2017 ausgegangen.

Weitere Maßnahmen sind im Haushalt der Stadt Zöbzig detailliert aufgeführt. Insgesamt sind 2017 Investitionen in Höhe von 4,2 Mio. € geplant. Das ist eine der höchsten Summen in den vergangenen fünf Jahren, die in diesem Haushaltsjahr zu bewältigen ist und

erfordert ein hohes Engagement aller Mitarbeiter der Stadt und der beteiligten Firmen.

Rolf Sonnenberger *Andreas Voss*
Bürgermeister *Fachbereichsleiter*
Stadt Zöbzig *Bau- und Gebäude-*
management

Neufassung der Friedhofssatzung wurde beschlossen

Der Stadtrat der Stadt Zöbzig hat in seiner Sitzung am 22.03.2017 die Neufassung der Friedhofssatzung für alle kommunalen Friedhöfe beschlossen. Dabei ergeben sich künftig folgende wesentliche Änderungen:

- Festlegung von Öffnungszeiten, wobei ein Verschluss der Friedhöfe außerhalb der genannten Zeiten nicht erfolgt (§ 2),
- Konkretisierung der Beschaffenheit von Urnen (§ 10),
- Vereinheitlichung der Ruhezeiten auf 20 Jahre (§ 12),
- Klarstellung, dass Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen grds. nicht möglich sind (§ 13),
- Unterteilung der Urnenwahlgrabstätten und Anpassung an den Bedarf (§ 14),
- Flexibilisierung der Verlängerungsmöglichkeiten (je für 5 Jahre und mehrmalig) für Wahlgrabstätten bei Erdbestattungen (§ 17),

- Erweiterung der Regelungen im Umgang mit den Gemeinschaftsgrabstätten (§ 19),
- Ermöglichung weiteren Bestattungen in den Gruften auf dem Friedhof Löberitz (§ 19 a),
- Konkretisierungen zu den jährlichen durchzuführenden Standsicherheitsprüfungen (§ 25),
- Regelungen zur Vermeidung von Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sowie zum Herreichen der Grabstätten, insbesondere das Verbot zum Aufbringen von Sand (§ 27),
- Erweiterung der Bußgeldtatbestände zur Einhaltung der Regelung der Friedhofssatzung (§ 37) und
- Anpassung von Grabgrößen für neu anzulegende Grabstätten an die tatsächlichen Gegebenheiten bzw. Größen (Anlage 1).

Zudem ist es besonders erfreulich, dass durch die Satzungsänderung eine Gebührensenkung bei 14 Gebührentatbe-

ständen möglich wurde. Lediglich bei vier Gebührentatbeständen erfolgte eine Erhöhung (Anlage 2). Die Nutzungsgebühr für die Trauerhallen sowie für die Bestattung von Kindern unter 10 Jahren in Reihengrabstätten bleibt konstant.

Den umfassenden Wortlaut der Satzung finden Sie im amtlichen Teil dieser Ausgabe. Zur Umsetzung einiger Regelungen der Satzung finden Sie weitere Konkretisierungen künftig auch im Schaukasten des jeweiligen Friedhofs. Sollten sich Fragen zur neuen Satzung ergeben, können Sie sich gern unter 034956 60-132 bzw. -133 an uns wenden.

Nico Hofert
Fachbereichsleiter
Bildung, Wirtschaft und Ordnung

Änderungen bei der Kinderbetreuung in der Stadt Zöbzig treten in Kraft

Am 22.03.2017 hat der Stadtrat der Stadt Zöbzig drei Änderungen in Bezug auf die Kinderbetreuung der Stadt Zöbzig beschlossen. Dabei wurden die Elternbeiträge im Krippenbereich maßgeblich gesenkt. Weiterhin wurde er Hort in Löberitz formal geschlossen, da bereits seit August 2016 die Kinder aus

Großzüberitz im Hort Löberitz untergebracht sind. Die dritte Änderung beinhaltet die Anpassung der Öffnungszeiten der Horte.

Den umfassenden Wortlaut der Änderungsatzung finden Sie im amtlichen Teil dieser Ausgabe.

Sollten sich Fragen zu den Änderungen

ergeben, können Sie sich gern unter 034956 60-138/-135 bzw. -133 an uns wenden.

Nico Hofert
Fachbereichsleiter
Bildung, Wirtschaft und Ordnung

Wichtige Informationen an die Grundstückseigentümer der Radegaster und Stumsdorfer Straße in der Ortschaft Zöbzig zum Fortbestand der Veränderungssperre

Aus gegebenem Anlass informiert die Stadtverwaltung Zöbzig die Grundstückseigentümer bzw. Anlieger der Radegaster und Stumsdorfer Straße in der Ortschaft Zöbzig über die noch immer bestehende **Veränderungssperre** für Maßnahmen im öffentlichen Bereich vor den Grundstücken. Diese steht im Zusammenhang mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren für das geplante Straßenbauvorhaben (L141/L144) – grundhafter Ausbau der Ortsdurchfahrt Zöbzig (Stumsdorfer Straße/Radegaster Straße).

Was ist darunter zu verstehen?

Seit 2009 existiert für den grundhaften Ausbau der Verkehrsflächen in der Radegaster und Stumsdorfer Straße eine Entwurfsplanung. Zur Erreichung des

verbindlichen Baurechtes zum Ausbau dieser Straßenzüge wurde durch die Landesstraßenbaubehörde (LSBB), Regionalbereich Ost mit Sitz in Dessau-Roßlau der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Landesverwaltungsamt (LVWA) in Halle, gestellt.

Seit Juni 2013 prüft diese Behörde die eingereichten Unterlagen mit dem Ziel der Erteilung eines Plangenehmigungsbescheides.

Am 20.6.2016 fand im Sitzungssaal des Rathauses ein Anhörungstermin unter Teilnahme betroffener Straßenanlieger und Verfahrensbeteiligter statt, in dessen Ergebnis weitere Klärungen von Einzelproblemen festgeschrieben wurden. Die Zuarbeit des LSBB an das

LVWA zur Klärung der aufgeworfenen Fragestellungen und Einwände soll bis Mai 2017 erfolgen.

Ein möglicher Baubeginn kann erst verbindlich terminisiert werden, wenn der Plangenehmigungsbeschluss der Behörde zu dem komplexen Bauvorhaben vorliegt. Daher ist mit einem Baubeginn vor dem Jahr 2019 nicht zu rechnen.

Im Prüfungszeitraum dürfen für den Betrachtungsraum im öffentlichen Bereich keine Veränderungen ohne Zustimmung bzw. Einbeziehung der Landesstraßenbaubehörde vorgenommen werden.

Darunter fallen zum Beispiel:

- **das Verändern von Abmaßen, des Ausbaustandes oder gar Neuanlegen von Grundstückszufahrten**

- Veränderungen am Straßenkörper (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Grünflächen, Straßenbeleuchtung, Leitungsverlegungen)

- das Fällen bzw. beseitigen vorhandener Bäume und Sträucher

Sollte in Folge der sehr langen Planungszeiträume dennoch dringender Bedarf für Veränderungen bestehen, müssen sich die Grundstückseigentümer zwingend an die zuständige Landesstraßenbaubehörde (LSBB) in 06846 Dessau-Roßlau, Gropiusallee 1 oder an die Stadtverwaltung Zöbzig, Fachbereich Bau- und Gebäudemanagement in der Langen Str. 34 wenden.

Zuständige Projektbearbeiterin und damit Hauptansprechpartner als Vertretung bei der LSBB als Vorhabensträger ist Frau S. Pannier, zu erreichen über die Rufnummer 0340 6509-2210.

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Zöbzig für bestimmte Projekthalte sind Herr Andreas Voss, (Tel.: 034956 60200) und Herr Andreas Tausch (Tel.: 034956 60203).

Bekanntgemacht wurde das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Bauvorhaben mit der Veröffentlichung im **Zöbiger Boten, Ausgabe vom, 3. Mai 2013 mit dem Hinweis zur Auslegung der Planunterlagen vom 06.05.2013 bis zum 5.06.2013 in der Verwaltung der Stadt Zöbzig.**

Der Punkt 7. der öffentlichen Bekanntmachung enthält den Hinweis des gleichzeitigen In-Krafttretens der Anbaubeschränkungen nach § 24 Absatz 5 und der **Veränderungssperre** nach § 38 Absatz 1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Andreas Voss

Leiter FB Bau- und

Gebäudemanagement

Mitteilungsblatt der Stadt Zöbzig

mit ihren Ortsteilen Löberitz, Wadendorf, Salzfurkapelle, Großzöberitz, Quetzdölsdorf, Spören, Prussendorf, Schrenz, Rieda, Stumsdorf, Werben, Göttnitz, Löbersdorf, Cösitz, Priesdorf, Schortewitz, Möblitz und Zöbzig

- Herausgeber: Stadt Zöbzig, 06780 Zöbzig, Markt 12, Telefon 034956 60100

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zöbzig, 06780 Zöbzig, Markt 12, Telefon 03 49 56/6 01 00

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Beim Inhalt aller Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil sind die jeweiligen Autoren selbst verantwortlich. Veröffentlichte Lesermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

Die Redaktion behält sich das Kürzen von Leserbriefen vor. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung besteht nicht.

Mitteilung über Verkehrseinschränkungen in der Stadt Zöbzig

(April 2017)

1. Ortschaft Zöbzig

- Vollsperrung der Birkenallee voraussichtlich bis 30.04.2017 wegen des Neubaus der Strengbachbrücke am Sportplatz sowie der östlichen Anrampung aus Richtung Birkenallee
- Brücke Kuchenblech am Wirtschaftsweg Zöbzig-Möblitz wegen Brückenbauarbeiten von ca. Mitte April bis Ende November 2017 voll gesperrt
- Sperrung von Teilflächen des Schützenplatzes wegen Errichtung des Kurzzeitparkplatzes sowie anschließend Neugestaltung weiterer Teilbereiche des Schützenplatzes ab Anfang Mai 2017 bis ca. Oktober 2017
- Vollsperrung des Teilabschnittes der Straße „Vor dem Leipziger Tor“ in dem Abschnitt von der Einmündung der Straße „Vor den Mühlen“ bis

zum Haus Nr.4 der Straße „Vor dem Leipziger Tor“ wegen Straßenbauarbeiten ab Juni bis ca. Ende Juli 2017.

2. Ortschaften Cösitz/Götnitz

- Brücke am Landwirtschaftsweg Cösitz-Götnitz wegen Brückenbauarbeiten von ca. Mitte April bis Ende November 2017 voll gesperrt

3. Ortschaft Quetzdölsdorf:

- Teilspernung der Straße „Kirchweg“ zur Verlegung der Abwasserleitung zum 4-WE-Block und zum Vereinshaus ab Mitte April bis ca. Mitte Juni

Voss

Fachbereichsleiter

Bau und Gebäudemanagement

Erweiterungsbau Kita „Max und Moritz“ 2017

Liebe Eltern,

die Stadt Zöbzig hat sich im vergangenen Jahr um die Gewährung von Zuwendungen aus Bundesmitteln zur Erweiterung der Kita „Max und Moritz“ beworben.

Der Neubau soll zusätzlich 20 Krippenkinder aufnehmen, so dass sich die Gesamtzahl der Kinder von derzeit 60 auf 80 Kinder erhöht.

Nachdem die aufwendigen Planungen des Architekturbüros AHOLA aus Halle abgeschlossen waren, wurde im Oktober 2016 der Bauantrag beim Landkreis eingereicht. Die Grundrisse des Erweiterungsbaus wurden mit dem Elternkuratorium abgestimmt (siehe Anlage).

In den letzten Wochen wurde bereits mit den ersten Bauvorbereitungen begonnen:

- Baumfällungen für eine neue Feuerwehrezufahrt und
- Suchschachtungen im Sandkastenbereich, um den Leitungsverlauf festzustellen.

Die Baugenehmigung für die Erweiterung liegt nun vor. Die Ausschreibungen haben bereits begonnen, sodass voraussichtlich ab April 2017 mit dem Bau des neuen Krippengebäudes begonnen werden kann. Vorher kommt es natürlich auch im Zuge der Baufeldfreimachung zu kleineren Bauarbeiten.

Eine derart komplexe Maßnahme bei laufendem Betrieb wird sicher auch zu Einschränkungen führen.

Insbesondere wird der Zugang zum Bestandsgebäude während der Bauphase nur von der Ostseite (an der Rettungstreppe) möglich sein.

Der künftige Zugang zum Gelände wird in Richtung Bahngleise nach Süden verlegt.

Der gesamte Baustellenbereich wird dabei durch Bauzäune abgesichert, damit Kinder und Eltern mit den Bauaktivitäten nicht in „Berührung“ kommen.

Nachdem am 20.03.2017 die erste Anlaufberatung mit den Firmen für Rohbau, Gerüstarbeiten sowie Dachdeckungs-, Dachabdichtungs-, Klempner- und Blitzschutzarbeiten stattfand stehen folgende weitere Termine fest:

- ab 20.03. Herstellung der neuen Feuerwehrezufahrt und Eingangsbereich (Zugang) für Eltern, Kinder und Erzieher während der Bauphase bis Dezember 2017
- ab 27.03. Beräumung der im Baufeld liegenden Flächen vom Holzhaus, Palisaden und Pflasterflächen, noch zu verwendende Bepflanzung und Frühblüher sind zu entfernen
- ab 03.04. Beginn der Rohbauarbeiten, Abgrenzung des Baufeldes mittels Bauzaun, Baustelleneinrichtung, Freischachtung der Kabelgräben für Ver- und Versorgungsleitungen, zeitlich gestaffelte Verlegung der neuen Leitungen, Verfüllung der Gräben, danach Aushub der Baugrube und aller weiteren Bauarbeiten nach Bauablaufplan

Bitte achten Sie weiterhin auf die Aushänge in unserer Einrichtung!

Zöbzig, den 23.03.2017

gez. Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zöbzig

gez. Nico Hofert
Fachbereichsleiter
Bildung, Wirtschaft und Ordnung

gez. Daniela Giehrisch
Leiterin
Kita „Max und Moritz“



E
L
T
E
R
N
I
N
F
O
R
M
A
T
I
O
N

Stadt Zöbzig
Fachbereich
Bildung, Wirtschaft
und Ordnung
Markt 12
06780 Zöbzig

034956 / 60-0

Nachruf

Am 13.02.2017 verstarb unser langjähriges Feuerwehrmitglied

Hauptlöschmeister Harald Biermann

* 22.11.1954 † 13.02.2017

Während seiner langjährigen Mitgliedschaft in der Feuerwehr Zörbig hat er sich stets zum Schutz und zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt und war Vorbild für alle Kameradinnen und Kameraden.

Wir verlieren einen guten Kameraden und unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Im Namen der Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Zörbig.

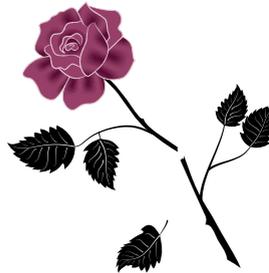
Rolf Sonnenberger
Bürgermeister

Helmut Dorn
Vorsitzender
Stadtrat Zörbig

Jürgen Ebinger
Ortsbürgermeister
Ortschaft Zörbig

Matthias Winter
Stadtwehrleiter
FF Zörbig

Steven Schneider
Ortswehrleiter OF Zörbig



Freud und Leid in unserer Stadt Zörbig



Geboren

Hannes Golz,
Zörbig OT Löberitz
Marie Helene Müller,
Zörbig OT Schortewitz
Mila Dietrich,
Zörbig OT Spören
Liam Böhm,
Zörbig OT Salzfurtkapelle
Gregor Urban,
Zörbig OT Quetzdölsdorf
Gabriel Artur Reinhold,
Zörbig OT Stumsdorf
Frieda Leocadia Pannicke, Zörbig

Verstorben

Gertrud Michaelis,
Zörbig OT Göttnitz
Wolfgang Barth,
Zörbig OT Wadendorf
Anneliese Schneider, Zörbig
Günther Rolle,
Zörbig OT Quetzdölsdorf
Liesbeth Berg, Zörbig
Helmut Guderian, Zörbig
Rudolf Schmidt, Zörbig
Marianne Walter,
Zörbig OT Salzfurtkapelle
Christina Stein, Zörbig OT Göttnitz
Richard Tonberg, Zörbig
Paulina Benroth,
Zörbig OT Stumsdorf
Heinz Kosloff, Zörbig OT Löberitz
Hannelore Ziegeldorf,
Zörbig OT Quetzdölsdorf
Karl Heinz Behrendt,
Zörbig OT Löberitz
Ruth Götschel, Zörbig
Günter Michael, Zörbig
Inge Hoffmann, Zörbig
Gerhard Kaufmann, Zörbig
Werner Wieschke, Zörbig
Linda Rochlitz, Zörbig
Elisabeth Leibrich, Zörbig
Wolfgang Pohle, Zörbig
Hilde Jentsch, Zörbig
Jürgen Maaß, Zörbig
Volker Mahs, Zörbig OT Spören
Gerd Blaake, Zörbig OT Schrenz
Anna Zimmer,
Zörbig OT Salzfurtkapelle
Gustav Bartloff, Zörbig OT Löberitz
Gudrun Hermann, Zörbig
Werner Gorgas, Zörbig

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Kameraden

Hermann Habel

Während seiner mehr als 54-jährigen Mitgliedschaft in der Feuerwehr Wadendorf hat er sich stets zum Schutz und zum Wohle der Allgemeinheit eingesetzt und war Vorbild für alle Kameradinnen und Kameraden.

Wir trauern um einen pflichtbewussten, immer hilfsbereiten Kameraden, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

Im Namen der Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Wadendorf.

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Helmut Dorn
Vorsitzender
Stadtrat Zörbig

Sonja Behrendt
Ortsbürgermeisterin
Ortschaft Salzfurtkapelle/
Wadendorf

Matthias Winter
Stadtwehrleiter
FF Zörbig

Ralf Mühlwinkel
Ortswehrleiter
Ortsfeuerwehr Wadendorf



Allen älteren Bürgern,
die im April geboren sind

Herzlichen Glückwunsch



OT Zöbzig

Ingrid Körner zum 85. Geburtstag
Helga Schwarzkopf zum 80. Geburtstag
Werner Ehrentraudt zum 80. Geburtstag
Luise Haring zum 75. Geburtstag
Gisela Schäffer zum 75. Geburtstag
Heiderose Heise zum 75. Geburtstag
Edgar Lattermann zum 70. Geburtstag
Waltraud Lozinski zum 70. Geburtstag
Brigitte Hautmann zum 70. Geburtstag
Heidi Baumgardt zum 70. Geburtstag

OT Cösitz

Erhard Springer zum 70. Geburtstag

OT Göttnitz

Horst Bieler zum 85. Geburtstag
Brunhild Natho zum 80. Geburtstag

OT Großzöberitz

Elisabeth Klein zum 85. Geburtstag
Günter Heyde zum 75. Geburtstag

OT Löberitz

Hildegard Schlenstedt zum 75. Geburtstag
Dietrich Brose zum 75. Geburtstag
Helmut Ulm zum 70. Geburtstag
Monika Gernert zum 70. Geburtstag

OT Quetzdölsdorf

Karl-Heinz Richter zum 75. Geburtstag

OT Salzfurkapelle

Elisabeth Lippmann zum 75. Geburtstag

OT Schortewitz

Erika Heding zum 75. Geburtstag
Uwe Hoffmann zum 70. Geburtstag

OT Schrenz

Johanna Pökel zum 80. Geburtstag

Stephanie Wolf

SB Pass- und Meldewesen

Zuerst kam 1939 unsere Tochter Renate zur Welt. Fünf Jahre später 1944 unser Sohn Winfried. Wie viele tausend Menschen damals, mussten auch wir unsere geliebte Heimat Ostpreußen verlassen. Mit dem Gütertransport war unsere erste Station Annaberg-Buchholz. Von dort wurden wir nach Zöbzig umgesiedelt. Wieder waren Hunger und Leid unser Begleiter. Während dieser Zeit kam ich in Gefangenschaft und wurde aus dieser 1948 entlassen. Endlich war ich ein freier Mann. Ich fuhr nach Zöbzig und fand meine Frau und die beiden Kinder dort in einer Einraumwohnung wieder.

Nach diesen entbehrungsreichen harten Zeiten fingen wir beide mit Nichts von ganz vorn wieder neu an. Ich arbeitete sehr viel, teilweise bis in die Nacht hinein, um ein neues gemeinsames Leben zu gestalten. Nach vielen Schwierigkeiten war unser gemeinsames Glück endlich eine größere Wohnung beim Uhrmacher Rau in Zöbzig. Dies ermöglichte uns das damalige Kreis-Wohnungsamt Bitterfeld. Mit viel Tatendrang und handwerklichem Geschick baute ich für uns Möbel, um ein gemütliches Heim zu schaffen. Im Jahre 1984 erkrankte meine Frau im Alter von 71 Jahren schwer und ist kurze Zeit darauf verstorben. Nun galt es, mit diesem Schicksal fertig zu werden und den Verlust zu verarbeiten.

Ich suchte nun neue Gesellschaft und schloss mich kurze Zeit später dem Zöbiger Heimatverein an. Dort lernte ich nette Leute meines Alters kennen. Die Beschäftigung im Museum brachte mir Ablenkung und schöne Stunden.

Höhen und Tiefschläge wechseln im Leben immer wieder ab, so dass ich den Verlust meiner Tochter Renate im Jahre 1999 verkraften musste. Sie wurde gerade mal 60 Jahre. Im Laufe der Zeit ergab es sich, dass ich Kontakt zum Veteranenklub der Diakonie bekam. Ich ging regelmäßig dort hin und erfuhr im Gespräch mit Gleichgesinnten was Neues von der Stadt, den Leuten und der Umgebung. Im Alter von 84 Jahren (1997) zog ich in eine neu gebaute Einraumwohnung. Die Altersbeschwerden und Schmerzen wurden bei mir in den Jahren immer deutlicher, so dass es erforderlich wurde, durch Schwestern der Diakonie Zöbzig zu Hause teilweise gepflegt und versorgt zu werden. Dafür sage ich von ganzem Herzen allen Schwestern: Vielen Dank! Wenn ich so in mein Leben zurückblicke, muss ich feststellen, dass ich trotz vieler Schwierigkeiten und Problemen bis ins hohe Alter immer das Glück an meiner Seite hatte. So auch der glückliche Zufall, eine liebe Nachbarschaft im Haus zu haben. Mit nun schon 100 Lebensjahren unterstützten sie mich großartig und stehen mir hilfreich zur Seite. Mein Wunsch ist es, zu meiner Trauerfeier diese Zeilen als Gedenken an mich zu verlesen und die Melodie „Nabucco“ zu spielen.

*Geschrieben am 5. Juli 2013
gez. W. Schalla“*

Gedenken an Willi Schalla

Alt wie Methusalem liest man in der Bibel, alt wie ein Baum tönt es in einem Song. Und sehr, sehr alt ist unser Mitbürger Herr Willi Schalla geworden. Still und unauffällig, aber nicht isoliert hat er in Zöbzig gelebt. Am 14. Februar 2017 verstarb er im Alter von 103 Jahren und 9 Monaten. In seinen letzten beiden Jahren war er gesundheitlich sehr beeinträchtigt. Trotzdem hat er über Kontakte mit seinen Pflegekräften und durch das Fernsehen immer noch regen Anteil am Geschehen in Zöbzig, in der Welt und vor allem am Fußball genommen. Zu seinem 100. Geburtstag verfasste er seinen Lebenslauf. Diesen hatte er vorausschauend auch als Grabrede gewünscht. Aber wenn jemand so viele Jahrzehnte in Zöbzig verbracht hat, und bis ins hohe Alter derart Freude an der Mitarbeit in

Zöbiger Heimatverein fand, ist Anlass und Würdigung zugleich, noch einmal an Willi Schalla, mit seinem im Jahr 2013 verfassten Lebenslauf zu erinnern.

Brigitta Weber

„Kurzfassung aus meinem Leben

Ich, Wilhelm Schalla, geboren am 5. Juni 1913 in Faulen - Ostpreußen möchte hiermit in kurzer Form die für mich wichtigsten Ereignisse meines langen hundertjährigen Lebens für meine Nachkommen schriftlich festhalten. In Ostpreußen verlebte ich meine Kindheit und ging 8 Jahre zur Volksschule. Nach dem Abschluss erlernte ich den Beruf des Tischlerhandwerkers und habe in der Firma Maleska als Geselle gearbeitet. In dieser Zeit lernte ich auch eine liebe junge Frau kennen. Ihr Name war Anna. Wir beide fühlten, füreinander bestimmt zu sein, und heirateten am 04.01.1938. Im gleichen Jahr (im Alter von 25 Jahren) bekam ich von der damaligen Wehrmacht einen Stellungsbeehl, dem ich folgen musste. Als dann ein Jahr später 1939 der sinnlose Krieg ausbrach, war ein normales Leben erst mal vorbei, und ich musste weiterhin der Wehrmacht dienen. Während des Zweiten Weltkrieges bin ich zweimal leicht und einmal schwer verwundet worden. Das waren für uns sehr schwere Jahre, geprägt von Hunger, Not und Elend. Mitten in der Kriegszeit wurden unsere beiden Kinder geboren.



Wilhelm Schalla an seinem 100. Geburtstag im Juni 2013

Seit zehn Jahren für die Region engagiert – Sponsoringfibel feiert Jubiläum



Die Sponsoringfibel von enviaM und MITGAS verzeichnet eine zehnjährige Erfolgsgeschichte. Seit ihrer Erstauflage 2007 unterstützte sie über 3.000 gemeinnützige Projekte in Ostdeutschland. Im Landkreis Anhalt-Bitterfeld konnten dank der Sponsoringfibel 178 Vorhaben mit rund 230.000 Euro gefördert werden. So freuten sich auch in Zörbig verschiedene Vereine und Einrichtungen über einen finanziellen Zuschuss.

Im Jahr 2014 bekamen die Kicker des FSV Salzfurkapelle e. V. im Rahmen von „Fit im Verein“ einen neuen Trikotsatz. enviaM förderte 2016 die Graffiti-Präventionstage an der Grund- und Sekundarschule Zörbig mit 1.500 Euro. Diese beinhalten einen Aufklärungs- und einem Praxisteil. Zwei Graffitikünstler verdeutlichten zunächst die Konsequenzen des verbotenen Sprühens. Anschließend gestalteten sie gemeinsam mit den Schülern die „Gaudimauer“ auf dem Schulhof. In diesem Jahr unterstützt MITGAS unter dem Motto „Wir

sind hier gern zu Hause“ das 150-jährige Jubiläum der Ortsfeuerwehr Zörbig. „Es ist uns ein Herzensanliegen, das gesellschaftliche Engagement in der Region zu fördern. Dabei liegt un-

ser Schwerpunkt auf der Jugend- und Nachwuchsarbeit. Wir setzen uns für die Menschen vor Ort ein und freuen uns, wenn wir sie mit unserem finanziellen Einsatz unterstützen können. Das nachhaltige Interesse an der Sponsoringfibel und die echte Begeisterung bei den Projektteilnehmern sind Bestätigung und Antrieb zugleich. Auch in Zukunft werden wir viele spannende Projekte fördern“, erläutert enviaM-Vorstandsvorsitzender Tim Hartmann.

Die Fördergelder kommen regionalen Vereinen, Initiativen sowie Kindergärten und Schulen in den Städten und Gemeinden zugute. Die Tochtergesellschaft MITGAS beteiligt sich seit 2012 an der Sponsoringfibel. Welche Projekte gefördert werden, entscheidet eine Jury aus Vertretern der Kommunen und der enviaM-Gruppe. Nähere Informationen zur Sponsoringfibel und entsprechende Antragsformulare sind im Internet unter www.enviaM-gruppe.de/Engagement abrufbar.

*Josephine Sönnichsen
envia Mitteldeutsche Energie AG*



Ich bin für Sie da...

Kerstin Zehrt

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Tel.: 0171 4844716

Fax: 03535 489243

kerstin.zehrt@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Mitteilungen von Verbänden und Parteien

Information zur Trinkwasserbeschaffenheit 2016 für das Versorgungsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes Zöbzig

Die Trinkwasserversorgung im Jahr 2016 im Versorgungsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes Zöbzig wurde stabil und in einwandfreier Qualität gewährleistet.

Zur Sicherung der Trinkwasserqualität wurden durch den TZV gemäß Trinkwasserverordnung im Jahr 2016 regelmäßig Wasserproben veranlasst.

Dabei untersuchte das Gesundheitsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld die Kindertagesstätte „Max und Moritz“ in Zöbzig, die Kita „Spörener Spatzen“ Spören, die Kindertagesstätte „Zwergenland“ in Stumsdorf sowie die

Kita „Abenteuerland“ Quetzdölsdorf. Durch das ANALYTIK LABOR Dr. Kludas wurden die Landfleischerei Broda in Schrenz, die Agrar GmbH Göttnitz sowie die Kita „Rotkäppchen“ in Zöbzig überprüft. Alle Trinkwasserproben erfüllten die Anforderungen gemäß Trinkwasserverordnung und wurden daher als einwandfrei eingestuft.

Hier nun einige Parameter zur Trinkwasserbeschaffenheit im Jahr 2016 (Jahresmittelwerte 2016) aus dem Trinkwasserjahresbericht der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH:

	Ist-Wert Ostharzwasser	Ist-Wert Elbauewasser	Grenzwert
pH-Wert	8,64	7,80	>6,5 und <9,5
Arsen (mg/l)	<0,00041	< 0,00041	0,01
Kupfer (mg/l)	n.n.	n.n.	2
Nickel (mg/l)	0,00071	0,00211	0,02
Eisen (mg/l)	0,011	0,027	0,2
Chlorid (mg/l)	16,7	42,1	250
Natrium (mg/l)	9,2	20,9	200
Mangan (mg/l)	0,0037	0,003	0,05
Blei (mg/l)	n.n.	n.n.	0,01
Cadmium (mg/l)	n.n.	n.n.	0,003
Nitrit (mg/l)	<0,003	<0,002	0,1
Nitrat (mg/l)	5,8	1,5	50
Pflanzenschutzmittel und /Biozidprod. Insg. (mg/l)	n.n.	n.n.	0,0005
Chrom (mg/l)	<0,00033	0,00036	0,05
Quecksilber (mg/l)	n.n.	n.n.	0,001
Fluorid (mg/l)	0,043	0,093	1,5
Sulfat (mg/l)	24,5	189	250
Uran (mg/l)	n.n.	<0,00004	0,01
Escherichia coli (E.coli)	0	0	0
Enterokokken 1/100ml	0	0	0
Gesamthärte °dH	3,8	17,9	
Sauerstoff, gelöst (mg/l)	11,7	10,2	

Bitte beachten Sie dabei, dass die Ortschaft Löberitz mit Elbauewasser und alle anderen Versorgungsgebiete im TZV Zöbzig mit Ostharzwasser versorgt werden.

Die vollständigen Analyseergebnisse liegen zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des TZV Zöbzig in der Langen

Straße 34 in Zöbzig zu den üblichen Sprechzeiten, jeweils dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und donnerstags von 9 bis 12 Uhr, vor.

gez. Eschke
Verbandsgeschäftsführer
Trinkwasserzweckverband Zöbzig



Alle Jahre wieder

treffen sich, anlässlich des Weltfrauentages, ehemalige Arbeitskolleginnen aus Zöbzig zur Feier. Die Tafel war festlich geschmückt 20 Personen hatten bequem Platz. Im Nebenraum hatten die aktiven Frauen ihre selbstgefertigten Torten einladend dekoriert.

Kleine Geschenke waren auf jeden Teller liebevoll platziert. Ein Schmaus für die Augen. Zur Überraschung der Anwesenden erhob sich eine Dame und stellte sich als Käte Rehan, Vorsitzende des Ortsverbandes Bitterfeld und Umgebung „Der Linken“ vor. In einer kurzen Ansprache würdigte sie die Bedeutung des Weltfrauentages und verwies auf die Wichtigkeit des Frauentages auch in der Gegenwart und auf die Notwendigkeit der Solidarität.

Eine der Frauen hatte ihren Ehemann mitgebracht. Wie selbstverständlich erhob er sich und goss, wie in alten Zeiten, den Kaffee in die Tassen. Darauf nahmen alle ihre Tasse und stießen zu Ehren des 8. März an.

Nun entspannt sich eine vielseitige, lebhaft Diskussion. Verständlich, es hatte sich im Laufe eines Jahres viel Erzählenswertes angesammelt. Nach einem Imbiss, auch selbst gemacht, gingen alle zufrieden nachhause und freuen sich auf den nächsten 8. März 2018.

i. A. Brigitte Marx



LW-flyerdruck.de - Ihre Online-Druckerei
mit den fairen Preisen.

LW-flyerdruck.de

Selber online buchen oder einfach Anfragen: Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: kreativ@wittich-herzberg.de

■ Wirtschaftsnachrichten und Stadtentwicklung

Breitbandausbau in der Stadt Zöbzig

Nachdem die Stadt Zöbzig die Bundesförderung für Beratungsleistungen im Breitbandausbau erhalten hat, fand in den vergangenen Wochen die sog. Marktkonsultation statt. In diesem Verfahrensschritt haben die Telekommunikationsanbieter die Möglichkeit der Äußerung, ob sie beabsichtigen für das entsprechende Versorgungsgebiet den Breitbandausbau auch ohne staatliche Förderungen umzusetzen.

Im Ergebnis hat ein Anbieter erklärt, bis Ende 2019 das gesamte Stadtgebiet mit Breitband zu versorgen und eine öffentliche Förderung hierfür nicht in Anspruch zu nehmen. Aufgrund fehlen-

der Wirtschaftlichkeit bilden dabei das Gewerbegebiet in Großzöberitz, das Gewerbegebiet Thura Mark und Teile der Jeßnitzer Straße in der Ortschaft Zöbzig sowie diverse Straßenzüge in der Ortschaft Schortewitz die Ausnahme. Hier hat kein Anbieter signalisiert, den Ausbau auch ohne Förderungen zu betreiben.

Die Stadt Zöbzig führt nun im Anschluss an die Marktkonsultation ein Interessenbekundungsverfahren durch, um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme zur NGA-Erschließung in der Stadt Zöbzig, für die genannten Teile des Stadtgebietes vorzubereiten,

die nicht ohne staatliche Förderungen erschlossen werden können.

Das Interessenbekundungsverfahren ist dabei ein für die Stadt unverbindlicher Verfahrensschritt, der weitere Informationen über die wirtschaftlichste Form des geförderten Ausbaus bringen soll.

Über neue Entwicklungen werden berichten. Auskünfte zum Breitbandausbau in der Stadt Zöbzig erhalten Sie auch unter 034956 60-133.

Nico Hofert
Fachbereichsleiter
Bildung, Wirtschaft und Ordnung

Beratungssprechtag der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Investitionen geplant? Finanzierungshilfen für KMU und Gründer

Der Jahresabschluss liegt gerade erst auf dem Tisch. Eine gute Gelegenheit für Unternehmer, den Spielraum für neue Investitionen auszuloten. Neu im Portfolio der Investitionsbank ist der Mittelstands- und Gründerfonds. Mit den Darlehen **Sachsen-Anhalt MUT** und **Sachsen-Anhalt IMPULS** werden Unternehmer, Gründer und Nachfolger unterstützt. Es geht vor allem um

Finanzierungshilfen für Investitionen, Betriebsmitteln, Innovations- und Wachstumsprozessen sowie innovative Vorhaben im Umweltbereich.

Alle Fragen rund um die Förderung beantworten Ihnen die Experten der Investitionsbank am 4. Mai 2017 beim Beratungssprechtage im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a in Wolfen. Unter dem Namen „IB regional – Wir

für Sie vor Ort“ bietet der kostenfreie Service umfassende Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für **Unternehmen** und Existenzgründer sowie Kommunen. Die Ansprechpartnerin für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

■ Interessantes und Berichtenswertes

Festliche Freude,

erlebten die Sangesbrüder des Männer-Gesang-Verein Stumsdorf 1908 am 25.02.2017. Sie folgten der Einladung zur „Diamantenen Hochzeit“ von Sangesbruder Leo Jarschke und seiner Frau Lisel. Mit ihren Liedern und Glückwünschen bereicherten die Sänger den so festlichen Anlass und bedankten sich nochmals für die Einladung.

Heino Reinhold
1. Vorstand



Lettische Finanzministerin Dana Reizniece-Ozola wird mit der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Zöbzig geehrt

Von Konrad Reiß



Am Sonntag, dem 26. März 2017 wurde die Lettische Finanzministerin Dana Reizniece-Ozola durch Bürgermeister Rolf Sonnenberger mit der Eintragung ins „Goldene Buch“ der Stadt Zöbzig geehrt.

Der Festakt fand im Rahmen der Endrunde der 2. Frauenbundesliga im Schach im Schloss Zöbzig statt.

In seiner Laudatio betonte Bürgermeister Sonnenberger die sportlichen Leistungen auch das völkerverbindende Engagement der Schachgemeinschaft 1871 Löberitz. Dieses konnte die Stadt Zöbzig bisher unterstützend begleiten und wird das auch zukünftig tun.

Dana Reizniece-Ozola wurde am 6. November 1981 in Kuldiga in Lettland geboren. Schon als Kind interessierte sie sich für das Schachspiel. Mit 15 Jahren wurde sie erstmals lettische Schachmeisterin. Es folgten viele weitere Er-

folge auf nationaler und internationaler Ebene.

Sie gewann 1998 und 1999 die Jugendeuropameisterschaften in der Altersklasse U18 weiblich und 2002 den Frauenwettbewerb des Paul-Keres-Gedächtnisturniers in Tallinn.

Bei den Jugendweltmeisterschaften erreichte sie 1995 in der Altersklasse U14 weiblich und 1998 in der Altersklasse U18 weiblich jeweils den zweiten Platz. Seit 2001 ist sie Großmeisterin bei den Frauen.

Dana Reizniece-Ozola hat seit 1998 für Lettland an sieben Schacholympiaden und vier Mannschaftseuropameisterschaften der Frauen teilgenommen. Bei all diesen Veranstaltungen spielte sie am Spitzenbrett. Die Aufstellung der 1. Löberitzer Männermannschaft sorgt 2002 in Schachkreisen für großes Aufsehen. Am 12.01.2003 absolvierte sie in der Landesklasse gegen Elbe Aken ihr erstes Spiel für die SG 1871 Löberitz. Maßgeblich war sie dann auch am Aufstieg der Löberitzer „Dorfmannschaft“ in die Oberliga und für ein Jahr sogar in die 2. Bundesliga der Männer beteiligt. Was für die Löberitzer als kleine

Entwicklungshilfe begann, entwickelte sich trotz der räumlichen Entfernung zu einer festen Freundschaft.

Mit der Löberitzer Frauenmannschaft gewann sie 2013/14 die Regionalliga-Ost, was den Aufstieg in die 2. Bundesliga bedeutete. 2014/15 und 2015/16 wurde auch durch ihre Hilfe der Klüssenerhalt geschafft.

Bisher brachte sie es in Löberitz auf fast 90 Spiele, davon die meisten am 1. oder 2. Brett. Sie versteht es, ihre Mitspieler optimal zu motivieren.

Die Fähigkeit andere zu motivieren konnte sie auch beruflich umsetzen. Unmittelbar nach Abschluss eines Studiums in der Hafenstadt Ventspils leitete Dana Reizniece zunächst den Technologiepark des Business Inkubator Ventspils. Unter ihrer Leitung wurde dort der erste baltische Satellit entworfen und gebaut. Zielgerichtet studierte sie zusätzlich in Deutschland und den USA bei der NASA Raumfahrttechnik. Sie spricht neben Lettisch als ihre Muttersprache perfekt Englisch und Russisch sowie umgangssprachlich Französisch, Deutsch und Spanisch. Bei diesen Aktivitäten bleibt ein gesellschaftliches und

politisches Engagement nicht aus. Sie ist Mitglied der Regionalpartei „Für Ventspils und Lettland“. 2010 wurde sie in das lettische Parlament gewählt und bekleidete zeitweise das Amt der Vizeministerin für Verkehrswesen und Telekommunikation.

Ihre Regionalpartei hat sich in die Fraktion „Grüne und Bauernvereinigung“ integriert. Nach November 2014 war sie Wirtschaftsministerin ihres Landes. Sie erreicht in Umfragen hohe Beliebtheitswerte. Nach der Hochzeit 2011 im heimatlichen Kuldiga mit Andris Ozols, dem Chef der lettischen Wirtschaftsförderung, trägt sie den Namen Reizniece-Ozola. Die vierfache Mutter legte ihr Parlamentsmandat mehrmals wegen Schwangerschaft und Mutterzeit nieder. Auch ihr Mann Andris Ozols, der sie gelegentlich nach Löberitz begleitet, ist Mitglied des Traditionsvereins. Nach einer Regierungsumbildung bekleidet sie als jüngstes Regierungsmitglied seit Februar 2016 das Amt des Finanzministers.



■ Zöbiger Bildungslandschaft

Sekundarschule Zöbzig

Ein Musical macht Eindruck

Am 17. Februar machten sich 22 Jugendliche unserer Schule auf den Weg von Stumsdorf mit dem Zug und dann zu Fuß zum Opernhaus in Halle. Auf dem Plan stand der Besuch des Musicals „Spring Awakening“, das auf den Themen eines Dramas von Frank Wedekind aus dem Jahr 1891 beruht. Daraus wurde bereits 2006 ein Musical für den Broadway entwickelt, das 2009 nach Deutschland kam und jetzt in Halle aufgeführt wurde. Das Besondere an diesem Stück ist, dass bis auf 2 erwachsene professionelle Schauspieler alle anderen 14- bis 20-jährigen Darsteller Laien sind und dass Wedekinds Themen um die Turbulenzen des Erwachsenwerdens, um den

Generationenkonflikt, bis heute nichts an ihrer Aktualität verloren haben. Ungewollte Schwangerschaft, sexueller Missbrauch, psychische Überforderung und Selbstmord von Jugendlichen sind auch 120 Jahre später gesellschaftliche Realität.

Ein verschachteltes, nüchtern weißes Haus auf der Drehbühne steht sinnbildlich für die gefühlte Enge, in die sich die Darsteller eingekeilt fühlen durch Erwartungen seitens des Elternhauses, der Schule, der Gesellschaft. „**Ein verwickeltes Leben**“, sprechen die Jungen rhythmisch im Chor, denn der Text ist dem heutigen Jugendslang angepasst. Melchior verliebt sich in Wendla. Sie erleben die ers-

te große Liebe und träumen von einer besseren Welt. Sein Kumpel Moritz leidet derweil unter dem strengen Schuldirektor und seinem autoritären Vater. Ihre Umwelt treibt sie unaufhörlich in einen Strudel tragischer Ereignisse, aus denen ein Entrinnen unmöglich scheint. Lehrer laufen heute zwar nicht mehr mit dem Rohrstock durchs Klassenzimmer und unsere Jugendlichen wissen so einiges übers „Kindermachen“ und Verhüten, und trotzdem sind die Probleme der Jugendlichen in unserer Zeit nicht geringer geworden: stetiger Leistungsdruck, Zukunftsangst und eine Gesellschaft, die mit überfordernden Reizen und vielen offenen Fragen auf die Heranwachsenden einwirkt. Erwachsen werden hat also auch heute durchaus noch etwas Schwieriges. Bei aller Schwere der Themen geht es in „Spring Awakening“ aber eigentlich nur um eines: um eine Ermutigung zum eigenen, selbstbestimmten Leben - damals wie heute. Szenenapplaus, gespannte Stille und Staunen widerspiegeln die Begeisterung des Publikums. Nach zweieinhalb Stunden erteten die Mitwirkenden völlig zu Recht anhaltenden Beifall. Im Namen aller Teilnehmer, die dieses musikalische Highlight erleben konnten, bedanke ich mich bei Frau Rudolf für die tolle Organisation.

Ch. Schmidt



Das liest doch sowieso niemand ... oder!?

Pia und Pia, Darius und Valentin, Emma und Mia hoffen auf viele Helfer zum Frühjahrsputz in Salzfurtkapelle. Das liest doch sowieso niemand ... oder!?

Wir bauen einen neuen Spielplatz in Salzfurtkapelle - mitten im Dorf! Es gibt neue Spielgeräte und der Bauhof Zöbzig hilft bei den schweren Aufgaben. Damit es auch gleich losgehen kann, muss beim Frühjahrsputz um den Dorfplatz Ordnung gemacht werden; dort entsteht der neue Spielplatz nämlich. Der Bauhof hat nur begrenzte Kapazitäten und kann sich nicht erst mit Hecke schneiden aufhalten. Das ist unsere Vorleistung. Der Kindergarten hat die Planungsarbeit gemeinsam mit dem Förderverein übernommen: wohin mit der Wippe, ach mit zwei Wippen, das neue Klettergerüst, in welche Richtung geht die Rutsche, wo kommt der Sandkasten hin und wohin mit den Bänken für die Muttis?



Wir treffen uns am 08.04.2017, um 9.00 Uhr, auf dem Dorfplatz vor der alten Schule. Mitgebracht werden können Schubkarre, Astschere, Harke, Spa-

ten, Schippe und Laubbesen. Na, ob das jemand gelesen hat?

Aline Gebauer

■ Heimatgeschichte und Kultur

August Gottlieb Richter

Zu seinem 275. Todestag sei an ihn erinnert. Als Sohn des Oberpfarrers und Zöbiger Schulinspektors Georg Gottfried Richter wurde er am 13. April 1742 geboren. Das Geburtshaus auf dem Topfmarkt musste schon im 19. Jahrhundert der jetzigen Oberpfarre weichen. Aber eine Gedenktafel weist darauf hin. Taufpaten des Jungen waren hochgestellte Persönlichkeiten, die „Durchlauchtigste Prinzessin Augusta Carolina geborene Herzogin von Sachsen“, der hiesige Hofprediger Johann August Bäumlinger und der Archi-Diaconus Magister Friedrich Gottlieb Elteste.

Die ersten Schuljahre absolvierte August Gottlieb Richter nach Unterricht durch seinen Vater in der Lateinschule Zöbzig. Dann folgte er der Einladung seines Onkels, einem Arzt, nach Göttingen. Dort studierte der A. G. Richter Medizin und promovierte 1764 zum Doktor. Erste praktische Erfahrungen in der Wundarzneikunst erwarb er während des siebenjährigen Krieges der Preußen gegen Österreich (1756 - 63) in einem französischen Lazarett. Dann bildete er sich an bedeutenden englischen und niederländischen Universitäten weiter und kehrte 1766 nach Göttingen zurück. Bald wurde der junge Mediziner zum ordentlichen Professor berufen wirkte dort 46 Jahre, davon 17 Jahre als Direktor des „Chirurgischen und Krankenhospitals“. Auf seinen englischen und französischen Erkenntnissen aufbauend be-

gründete Richter die deutsche Chirurgie als selbstständiges Gebiet der Medizin. Er leistete auch Bedeutendes auf dem Gebiet der Augenheilkunde und der Inneren Medizin. Dafür wurde ihm die hohe Auszeichnung als „der Arzneiwissenschaft und Weltweisheit Doktor“ zuteil. Seine Königliche Majestät von Großbritannien ernannte ihn zum Leibarzt und Hofrat. Richter wurde Mitglied der Königlichen Göttingischen und Königlich-Schwedischen Akademie der Wissenschaften und in Dänemark - Mitglied der medizinischen Societät Kopenhagen.

Zu Richters Patienten gehörten namhafte Persönlichkeiten, unter ihnen auch Johann Wolfgang von Goethe. Generationen deutscher Wundärzte verdanken A. G. Richter die Grundlagen ihres Wissens durch seine Bücher. Es waren u. a. „Die Anfangsgründe der Wundarzneikunst“ in 7 Bänden, (1782 - 1804), „Observationes chirurgicae“ (Medizinische und chirurgische Bemerkungen), 2 Bände, (1793 und 1813), „Chirurgische Bibliothek - eine Sammlung aller neuen Erkenntnisse aus England, Frankreich und Deutschland“ 15 Bände (1771 - 1796) und „Abhandlung von den Brüchen“, o. J. Richter verstarb während der napoleonischen Kriege am 23. Juli 1812. Die Befreiung von der Fremdherrschaft erlebte er nicht mehr. Herr Dr. Seifert, Delitzsch hat das Le-

ben und Wirken des großen Sohnes der Stadt Zöbzig in wissenschaftlichen Arbeiten und interessanten Vorträgen dokumentiert. Manch Zöbiger wird sich noch erinnern, wie Dr. Seifert 2012, anlässlich des 200. Todestages von G. A. Richter im Schloss seinen interessanten Vortrag hielt. und diesem großen Sohn der Stadt ein Denkmal setzte.

Brigitta Weber



Russische Folklore

Ein traditionelles Konzert fand am 16. März 2017 im Zöbiger Caritas Altenpflegeheim St. Vinzenz statt. Es sangen acht Mitglieder vom Chor des Heiligen Wladimir, die mit ihren ausdrucksstarken Stimmen die Bewohner und Gäste beeindruckten. Durch das abwechslungsreiche Programm führte Dr. Wehmeier von der Deutsch-Russländischen Gesellschaft Wittenberg anschaulich mit Bildern und Geschichten. Es erklangen neben orthodoxen Kirchenliedern russische, aber auch deutsche Volkslieder. Manchem Zuhörer waren nicht nur die deutschen, sondern auch die russischen Lieder aus vergangenen Zeiten bekannt. Das Konzert war zu Gunsten eines Kinderkrankenhauses in Moskau.

K. Jarski
Begleitender Dienst



■ Sport

Zöbiger Karatekas beim Landeslehrgang Bayern

Am 04.03.2017 fand im Freistaat Bayern der jährliche traditionelle Shotokan-Landeslehrgang statt, der durch die 1. Karateschule Erlangen organisiert wurde. Themen waren unter anderem traditionelle Trainingsformen und realistische Anwendung im Bereich Kihon (Grundschule), Kumite (freier Kampf), Kata (Formlauf) sowie die Prüfungsvorbereitung der Schülergrade. Die beiden Trainer Reinhard Döhnel, 5. Dan Shotokan, und Kuroschi Tawassoli, 3. Dan Shotokan, zeigten anhand interessanter Partnerübungen Möglichkeiten zur praktischen Anwendung im Bereich Kumite. Aus Zöbzig waren sieben Karatekas angereist, um im Lehrgang ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen und mit den anderen circa 150 Teilnehmern ihre Technik im gemeinsamen Training weiter zu verbessern. Das Karate-Team aus Zöbzig ist

seit fünf Jahren das einzige Team, das auf den Landes- und Bundeslehrgängen im Freistaat Bayern aus einem anderen Bundesland zum Training anreist. Der Karate-Landesverband Bayern stellte

einen Länderkampf Bayern – Sachsen-Anhalt in Aussicht, der noch in diesem Jahr stattfinden soll.

Tino Weinert



Tag der offenen Tür beim Zöbiger Tennis am 22. April

Die Abteilung Tennis des SV Zöbzig feiert den Start in die Saison mit einem großen Tennisfest und lädt alle Tennisinteressierten ein, dabei zu sein. Am Sonnabend, dem 22. April haben alle Besucher die Gelegenheit, die Attraktivität des Tennissports mit all seinen Facetten hautnah zu erleben.

Von 10:00 bis 12:00 Uhr haben Kinder die Möglichkeit, sich auf der Zöbiger Anlage in der Jeßnitzer Straße beim Schnuppertennis für die Kleinsten auszuprobieren. Von 12:00 bis 13:00 Uhr soll in ein Showmatch der Zöbiger Spitzenspieler stattfinden. Anschließend können interessierte Erwachsene die Gelegenheit nutzen, sich mit der

schönen Sportart vertraut zu machen. Das Angebot richtet sich an alle, da der Tennissport bis ins hohe Alter betrieben werden kann. Insbesondere laden wir die Interessenten ein, die schon Erfahrungen in anderen Ballsportarten sammelten oder auch schon im Urlaub den Tennisschläger geschwungen haben.

Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Unter anderem wird zur Mittagszeit leckere Erbsensuppe aus der Gulaschkanone angeboten. Die Verantwortlichen würden sich über eine rege Teilnahme am Aktionstag sehr freuen!

Uwe Friesleben



Frauen der Schachgemeinschaft 1871 Löberitz erkämpften den 3. Platz in der 2. Bundesliga

Von Konrad Reiß

Am Wochenende fanden im Schloss Zöbzig unter optimalen Bedingungen bei den Frauen die letzten beiden Runden in der 2. Schachbundesliga statt. Neben Löberitz spielten noch TuS Coswig, Blauer Springer Paderborn und SG Grün-Weiß Dresden.

Für Löberitz war es wichtig wenigstens ein von den zwei Spielen zu gewinnen, um die 2. Frauenbundesliga mit einem 3. Platz abzuschließen.

Das gelang dann schon am Samstag durch ein überlegenes 5,5 : 0,5-Sieg über Dresden. Im Parallelspiel setzte sich Paderborn gegen Coswig sogar 6 : 0 durch.

Für Löberitz gab es am Abend allen Grund zu feiern. Da wurde auch die „verlorene“ Stunde der Zeitumstellung in Kauf genommen.

Am Sonntag fand die Eröffnung im Beisein des Zöbiger Bürgermeisters statt. Dresden und Paderborn trennten sich 3 : 3-Unentschieden und Löberitz gewann 4 : 2 gegen Coswig.

Hervorzuheben sind die Resultate von Dana Reizniece-Ozola, Elina Otikova und Mannschaftsführerin Rebekka Schuster. Alle drei Spieler gewannen beide Partien.

Dank für die Hilfe und Unterstützung geht an Rebekka Schuster, Thomas Richter und Norman Schütze sowie an die Stadt Zöbzig und ihrem Bürgermeister Rolf Sonnenberger.

Schiedsrichter in Zöbzig war der Frauenreferent des Deutschen Schachbundes Dan-Peter Poetke aus Burg.

Die andere Doppelrunde mit den Mann-

schaften aus Potsdam, Berlin und Leipzig fanden im Foyer Audimax am Neuen Palais in Sanssouci. Die Abschlusstabelle der 2. Frauen-Bundesliga Ost hatte folgendes Aussehen: Den ersten Platz belegte SV Allianz Leipzig (13 Mannschaftspunkte) vor SC Rotation Berlin

(12), SG 1871 Löberitz (10), Blauer Springer Paderborn, USV Potsdam (beide 6), Leipzig-Lindenau, TuS Coswig (beide 4) und SG GW Dresden (1).

Beste Spielerin der Liga wurde Dana Reizniece-Ozola von der SG 1871 Löberitz mit 6,5 von 7 möglichen Punkten.



Die erfolgreiche Frauenmannschaft SG 1871 Löberitz vereint zum Gruppenfoto vor der Abschlussrunde der 2. Bundesliga 2016/17 vor dem Schloss Zöbzig v. l. n. r. Konrad Reiß, Rebekka Schuster, Nadine Naumann, GM Dana Reizniece-Ozola, Elina Otikova, Julia Hoegen, Bürgermeister Rolf Sonnenberger und Josephine Reiß. Mit dabei auch die Kinder der Spielerinnen Luis, Isabel und Clara.

Neuer Vorstand beim SV Schrenz 1950 e. V.

Am 22. Februar 2017 fand in unserem Vereinsheim eine Mitgliederversammlung statt. Der amtierende Vorstand hatte signalisiert, nicht wieder anzutreten. Matthias Schlegel, Steve Riegel und Doris Klotzsch wurde für die geleistete Arbeit herzlich gedankt. Aber es musste neu gewählt werden.

Zuvor wurde dem langjährigen Vorstandsmitglied **Doris Klotzsch** im Auftrag und im Namen des Kreissportbundes Anhalt-Bitterfeld e. V. sowie des Ortschaftsrates eine

Ehrenurkunde in Würdigung außerordentlicher Verdienste für die Entwicklung des Sports

überreicht. Diese Urkunde hat einen rein ideellen Wert und drückt unsere Anerkennung für ihre unermüdliche Arbeit

im Vorstand des SV Schrenz 1950 e. V. aus. Im Namen aller Anwesenden wurde Doris Klotzsch für die vielen Stunden ehrenamtlicher Tätigkeit stets zum Wohl des Sportvereins gedankt.

Wir wünschen ihr alles Gute für die Zeit ohne Vorstandsarbeit und wenn ihr langweilig wird, kann sie dem neu gewählten Gremium gern mit Rat und Tat zur Seite stehen. Anschließend wurden einstimmig Marion Riegel, Eva Rumpf und Nicole Reichel in den neuen Vorstand gewählt. Wir wünschen dem weiblichen Führungstrio unter Vorsitz von Marion Riegel viel Kraft, Gesundheit und stets eine glückliche Hand bei den künftigen Entscheidungen.

U. Ludwig



Der „alte“ Vorstand: Matthias Schlegel, Doris Klotzsch, Steve Riegel und der „neue“ Vorstand: Nicole Reichel, Eva Rumpf und Marion Riegel

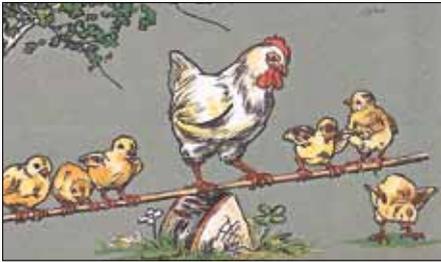
Geburtsanzeigen.

Die ganz besondere Art,
online aufgeben: wittich.de/geburt

Freude zu teilen.

■ Termine und Angebote

Ein Frühlings-Nachmittag im Zöbiger Schloss



Nun schon zum dritten Mal lädt der Heimat-Verein Zöbzig 1922 e. V. vor Ostern zu einem geselligen Nachmittag am Sonntag, dem 9. April ein. Kinder freuen sich gewiss bereits auf das Osterfest. Wir haben mit dem Osterhasen gesprochen, er wird sich den Kindern schon einmal zeigen und ihnen beim Ostereiersuchen helfen. Die Erwachsenen werden zur Eröffnung der Sonderausstellung "Impressionen einer Israel-Reise – dem Ursprungsland des Christentums" eingeladen. Danach besteht die Möglichkeit, den Nachmittag in der Café-Stube oder in der Turmschänke ausklingen zu lassen. Zu Ostern öffnen Museum und Turm am 2. Feiertag, 17. April von 14.00 bis 17.00 Uhr. Auch da können noch Oster Eier gesucht werden.

Brigitta Weber

Einladung zur Verkehrsteilnehmerschulung

Monat April und Mai 2017

Mittwoch, 05.04.2017, in Zöbzig
um 17.00 Uhr Feuerwehrobjekt
Mittwoch, 03.05.2017, in Zöbzig
um 17.00 Uhr Feuerwehrobjekt

Kreisverkehrswacht Köthen e. V.



Kostenloser Karate-Schnupperkurs in Zöbzig

Am 11.04.2017 lädt das Karate-Do Zöbzig zu einem kostenlosen Karate-Schnupperkurs in die Turnhalle Grünstraße Zöbzig ein. Der Kurs beginnt 18:00 Uhr und endet 19:30 Uhr. Er richtet sich an Personen im Alter von 8 bis 99 Jahren, die sich für eine asiatische Kampfkunst oder Selbstverteidigung interessieren. Der Schnupperkurs ist für Anfänger und Quer- sowie Wiedereinsteiger geeignet. Unterrichtet wird die Stilrichtung Shotokan-Karate, die in vielen Ländern als Schulsport gelehrt wird. Der Karatesport bietet viele Vorteile. Beispielsweise verbessern sich die

Konzentrationsfähigkeit sowie die Auffassungsgabe. Karate ist gelenkschonend und dient zur Stärkung des Selbstbewusstseins, lehrt Respekt und Disziplin und kann im Notfall zur Selbstverteidigung verwendet werden. Informationen erhalten Sie von Tino Weinert unter der Rufnummer 0176 72747304. Eine vorherige Anmeldung ist nicht nötig. In den jeweiligen Kurs kann jederzeit eingestiegen werden.

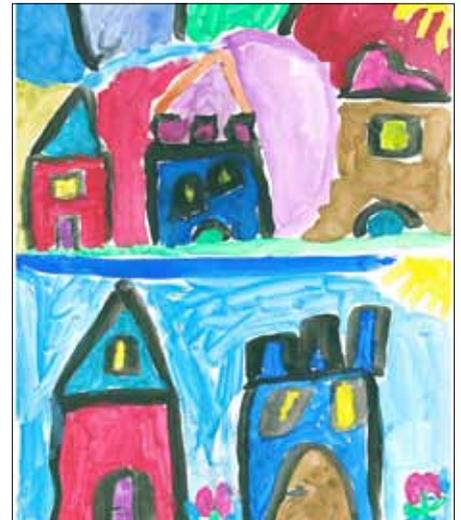
Tino Weinert



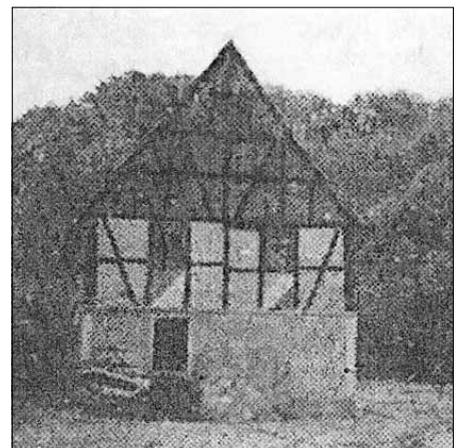
Wanderausstellung zu Fröbel beginnt im Zöbiger Rathaus

Am 21. April 2017 beginnt im Zöbiger Rathaus von 17 Uhr bis 19 Uhr eine Wanderausstellung, die sich mit zwei Jubiläen aus der Gründungszeit der Kindergärten beschäftigt. Zum einen wurde 1846 in Quetz einer der ersten Kindergärten in Deutschland gegründet. Ein Jahr darauf wurde in Quetz ein Kinderfest durchgeführt. Mitgewirkt hatte dabei der Gründer der Kindergartenidee, Friedrich Fröbel. Diese Veranstaltung jährt sich 2017 im 170. Jahr. 2017 sollen verschiedene Veranstaltungen auf die Verbindungen zwischen Fröbel und Quetzdölsdorf hinweisen. Bereits seit 2016 beschäftigen sich die Kinder der Kindertagesstätten in Quetzdölsdorf und Spören mit den Vorbereitungen für eine Wanderausstellung, welche 2017 an verschiedenen Standorten in der Region zu erleben sein wird. Der 235. Geburtstag Fröbels soll Auftakt für die Wanderausstellung im Zöbiger Rathaus sein. Sie wird anschließend in der Galerie am Ratswall in Bitterfeld, auf dem Gut Möblitz und im Heimatmuseum Zöbzig zu sehen sein. Der Förderverein NaturKinder Quetzdölsdorf/Spören e. V. fördert und unterstützt die Kindertagesstätten für das Projekt. Das Projekt der Wanderausstellung wird von Frau Monika Grabolla-Kahsche als Fördermitglied und Erzieherin der Kinder in beidender Einrichtungen begleitet.

Benny Berger,
Förderverein NaturKinder
Quetzdölsdorf-Spören e. V.



Kinderzeichnung



2016/Kindergartenhaus in Quetz bei Halle (1846/48)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auch in diesem Jahr veranstaltet der Feuerwehrverein Stumsdorf e. V. wieder sein Osterfeuer und lädt Sie, am 15. April 2017, ab 17:00 Uhr recht herzlich dazu ein. Mit einem Fackelumzug vom Feuerwehrgerätehaus um

17:00 Uhr und gemütlichem Beisammensein am anschließenden Feuer, möchten wir diesen Tag, in unserem großen Zelt bei Leckereien vom Grill und musikalischer Unterhaltung, gern mit Ihnen feiern.

... und vielleicht kommt der Osterhase auch vorbei.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Cornelius Reinpold
Feuerwehrverein Stumsdorf e. V.

Osterfeuer

WANN: Samstag, 15.04.2017

AB: 17.30 Uhr

WO: Sportplatz in Spören



Es lädt ein der
FC Blau-Weiß Spören
zum alljährlichen Osterfeuer.



Für das leibliche Wohl wird wieder ausreichend
gesorgt sein.

**Wir freuen uns auf Euren
Besuch!**

Frau Pupp doktor Pille
Die "Pille" für Erwachsene

Am 19.04.2017 ab 14.00 Uhr
Eintritt : 12,50 Euro

Förderverein Gut Mößlitz e.V.

Mößlitz Nr. 6 , 06780 Zörbig

☎ 034956/20447 ✉ info@gut-moesslitz.de

Wir laden ein zum Völkerball Pflingstturnier

03.06.2017

Sporthalle am Schloß in Zörbig
Am Schloß 12 - 06780 Zörbig

Anmeldung 09.00 - 09.50 Uhr
Turnierstart 10.00 Uhr

Für alle die Spaß haben am Völkerballspiel,
egal ob jung oder alt - z.B. Vereine,
Betriebssportgruppen oder Schulen.
Keine Teilnehmergebühren!

Mannschafts Stärken 5 +1

Für die Pausenversorgung ist gesorgt!

Weitere Informationen erhalten Sie bei
Tino Weinert - Tel: 0176 / 727 473 04
E-Mail: tinoweinert@t-online.de



20. Walpurgisnacht auf Gut Mößlitz

30. April 2017
ab 18 Uhr



Live-Musik,
Fackelumzug mit
Feuerwehrkapelle,
Feuershow, und Tanz in den Mai,
Kinderunterhaltung und
Knüppelkuchen am Lagerfeuer



Eintritt
frei

Gottesdienste im April und Mai in der Region Süd

14. April (Karfreitag)

Cösitz (Parochialgottesdienst) – 10.00 Uhr (Karras/Pangsy)

16. April (Ostern)

Schortewitz – 09.15 Uhr (Pangsy/Karras)

Cösitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Karras)

30. April (Miserikordias Domini)

Cösitz - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)

7. Mai (Jubilate)

Schortewitz – 9.15 Uhr (Pannicke/Karras)

21. Mai (Rogate)

Schortewitz – 9.15 Uhr (Pangsy/Karras)

Cösitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Karras)

Kirchliche Veranstaltungen in der Region Süd im April und Mai

Theateraufführung im Clubhaus Görzig am 29. April, um 16.30 Uhr

In ihrem Kammerstück „Die Tischreden der Katharina Luther“, haucht die Schauspielerin Elisabeth Haug Katharina Luther Leben ein, verkörpert ihre innerliche, intensive Auseinandersetzung mit den wichtigsten Lebensfragen.

Konzert „Farbenfroh“ mit Daniel Chmell am 7. Mai, um 16.00 Uhr in Schortewitz

Der christliche Songwriter widmet sich mit Wortwitz, Tief-sinn und farbigen Bildern diesem Thema. Die facettenreichen Songs sind frisch und lebendig. Sie laden zum Mitsingen,

Schmunzeln und Nachdenken ein. Freuen Sie sich auf ein gleichermaßen unterhaltsames wie nachdenkliches Konzert in der Schortewitzer Kirche.

Anstelle eines Eintritts erbitten wir eine Spende zu Gunsten der Sanierung der Schortewitzer Orgel.

Frauenkreise, Seniorenkreise und Gemeindenachmittage

11. April und am 19. Mai in Schortewitz mit Maasdorf, um 14.30 Uhr

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görzig): Tel. (034975) 21565; Fax: (034975) 301090



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Die Plattform, um zu **werben** und sich zu **informieren** – auch mobil.

Ein Onlinedienst, der immer **aktuell** und vor allem **lokal** ist.

- ✓ Wetterprognosen
- ✓ Veranstaltungsvorschau
- ✓ Geschäftsanzeigen
- ✓ Privatanzeigen
- ✓ Branchenbuch
- ✓ Bannerwerbung
- ✓ Veranstaltungskalender
- ✓ Links zu kommunalen Diensten
- ✓ lesenswerte Artikel aus Verwaltung, Vereinen, Verbänden, Kirchen, Kindertagesstätten, Schulen und vieles mehr ...



localbook

Was ist los in meiner Region?

www.localbook.de

Finden Sie
gleich hier
Ihren Ort:





AMTSBLATT

der Stadt Zörbig

27. Jahrgang | Zörbig, den 7. April 2017 | Nummer 4/2017

Herausgeber: Stadt Zörbig, erscheint nach Bedarf als Einlage
im Mitteilungsblatt „Zörbiger Bote“ der Stadt Zörbig

■ Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

- Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig am 26.04.2017 Seite 19
- Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses am 18.04.2017 Seite 20
- Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.04.2017 Seite 20
- Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses am 20.04.2017 Seite 20
- Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Zörbig für die Kommunalwahl 2014 Seite 21
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Seite 21
- Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig Seite 22
- 2. Satzung zur Änderung kinderbetreuungsrechtlicher Vorschriften der Stadt Zörbig Seite 31
- Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Leipziger Straße 6 und 12“, OT Zörbig Seite 33

Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

- Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Seite 34

Bekanntmachungen von sonstigen Behörden, Einrichtungen und Verbänden

- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung Seite 34

■ Bekanntmachungen der Stadt Zörbig

Tagesordnung

Sitzung des Stadtrates der Stadt Zörbig

Sitzungstermin: Mittwoch, 26.04.2017, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Gebäude der FF Zörbig, Feuerwehrstr. 7, Zörbig

Öffentlicher Teil:

- TOP 1 : Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- TOP 3 : Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 4 : Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5 : Einwohnerfragestunde
- TOP 6 : Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 7 : Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 8 : Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 9 : Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 9.1 : Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Zörbig
Vorlage: 2017-BV-043
- TOP 9.2 : Stand der Vorbereitungen „Tag der Städtebauförderung“ am 13.05.2017
Vorlage: 2017-MV-050

- TOP 9.3 : Sachstand IGEEK
Vorlage: 2017-MV-042
- TOP 10 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 11 : Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil:

- TOP 12 : Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 13 : Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
- TOP 14 : Vergabeangelegenheiten
- TOP 15 : Grundstücksangelegenheiten
- TOP 16 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Stadtrates über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 17 : Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung

Öffentlicher Teil:

- TOP 18 : Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 19 : Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 20 : Schließung der Sitzung

gez. Helmut Dorn
Vorsitzender

Tagesordnung

Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses

- Sitzungstermin:** Dienstag, 18.04.2017, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal
Öffentlicher Teil:
- TOP 1 : Eröffnung der Sitzung
TOP 2 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3 : Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4 : Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 5 : Einwohnerfragestunde
TOP 6 : Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
TOP 7 : Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 8 : Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
TOP 9 : Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
TOP 9.1 : Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7 Wohngebiet „Reiske-Straße“ bezüglich der Überschreitung der Baugrenze durch den Neubau einer Garage in Zörbig, Babendorfer Weg, Gemarkung Zörbig, Flur 12, Flurstück 265
Vorlage: 2017-BV-033
TOP 9.2 : Stellungnahme zum Bauvorhaben: „Umbau und Erweiterung bestehender Netto Marken-Discount“ im OT Zörbig, Thomas-Müntzer-Weg 2, Gemarkung Zörbig, Flur 6, Flurstück 264
Vorlage: 2017-BV-034
TOP 9.3 : Stellungnahme zum Bauvorhaben „Errichtung von zwei Wohngebäuden“ im OT Zörbig, Leipziger Straße 12, Gemarkung Zörbig, Flur 11, Flurstück 20/267
Vorlage: 2017-BV-037
TOP 9.4 : Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „E-Mobility-Park“ der Stadt Sandersdorf-Brehna, OT Heideloh
Vorlage: 2017-BV-044
TOP 9.5 : Stellungnahme zur 2. Sachlichen Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sandersdorf-Brehna, Gemarkung Heideloh
Vorlage: 2017-BV-045
TOP 9.6 : Sachstand IG EK
Vorlage: 2017-MV-042
TOP 10 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 11 : Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
Nichtöffentlicher Teil:
TOP 12 : Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
TOP 13 : Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 14 : Vergabeangelegenheiten
TOP 15 : Grundstücksangelegenheiten
TOP 16 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 17 : Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
Öffentlicher Teil:
TOP 18 : Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 19 : Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
TOP 20 : Schließung der Sitzung

gez. Rolf Sonnenberger
Vorsitzender

Tagesordnung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

- Sitzungstermin:** Mittwoch, 19.04.2017, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal
Öffentlicher Teil:
- TOP 1 : Eröffnung der Sitzung
TOP 2 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3 : Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP 4 : Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
TOP 5 : Einwohnerfragestunde
TOP 6 : Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
TOP 7 : Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 8 : Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
TOP 9 : Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
TOP 9.1 : Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Zörbig
Vorlage: 2017-BV-043
TOP 9.2 : Sachstand IG EK
Vorlage: 2017-MV-042
TOP 10 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 11 : Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
Nichtöffentlicher Teil:
TOP 12 : Eröffnung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 13 : Bericht des Ausschussvorsitzenden über die Ausführung gefasster Beschlüsse, ggf. über wichtige Stadtangelegenheiten und Eilentscheidungen
TOP 14 : Vergabeangelegenheiten
TOP 15 : Personalangelegenheiten
TOP 16 : Grundstücksangelegenheiten
TOP 16.1 : Liegenschaftssache: Verkauf von Grund und Boden.
Vorlage: 2017-BV-031
TOP 17 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
TOP 18 : Schließung des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
Öffentlicher Teil:
TOP 19 : Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
TOP 20 : Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
TOP 21 : Schließung der Sitzung

gez. Rolf Sonnenberger
Vorsitzender

Tagesordnung

Sitzung des Bildungs-, Ordnungs-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Umweltausschusses

- Sitzungstermin:** Donnerstag, 20.04.2017, 18:00 Uhr
Raum, Ort: Rathaus Stadt Zörbig, Ratssaal
Öffentlicher Teil:
- TOP 1 : Eröffnung der Sitzung
TOP 2 : Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
TOP 3 : Feststellung der Beschlussfähigkeit

- TOP 4 : Änderungsanträge und Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 5 : Kontrolle und Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- TOP 6 : Einwohnerfragestunde
- TOP 7 : Bekanntgabe von amtlichen Mitteilungen
- TOP 8 : Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung
- TOP 8.1 : Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Zörbig
Vorlage: 2017-BV-043
- TOP 8.2 : Sachstand IGKE
Vorlage: 2017-MV-042
- TOP 9 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 10 : Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nichtöffentlicher Teil:**
- TOP 11 : Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 12 : Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses über einzelne Angelegenheiten der Stadt
- TOP 13 : Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- Öffentlicher Teil:**
- TOP 14 : Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung
- TOP 15 : Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
- TOP 16 : Schließung der Sitzung

gez. *Heidemarie Funke*
Vorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Zörbig für die Kommunalwahl 2014

Nachrücken des nächstfestgestellten Bewerbers in den Ortschaftsrat der Ortschaft Löberitz

Gemäß § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), in der zurzeit gültigen Fassung, mache ich folgendes bekannt:

Der gewählte Bewerber der Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Löberitz [FWL]“, Herr Christian Scholz, mit Sitz im Ortschaftsrat Löberitz, hat zum 01.04.2017 seinen Mandatsverzicht gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA erklärt. Mit Ablauf des 31.03.2017 endet sein Mandat.

Gemäß § 41 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S.92), rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein Mitglied des Ortschaftsrates im Laufe seiner Amtszeit ausscheidet.

Der Stadtwahlausschuss hatte am 27.05.2014 das amtliche Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl der Ortschaft Löberitz vom 25.05.2014 festgestellt. Die Feststellung ergab, dass Herr Andre Raczynski, Rüterweg 3D, 06780 Zörbig, OT Löberitz, der erste nächstfestgestellte Bewerber für die Wählergruppe „Freie Wählergemeinschaft Löberitz [FWL]“ ist.

Gemäß § 43 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, vom 27.02. 2004 (GVBl. LSA S.92), wurde Herr Andre Raczynski über seine Wahl in den Ortschaftsrat Löberitz als erster Nachfolgekandidat benachrichtigt. Er hat die Wahl angenommen. Herr Andre Raczynski rückt somit in den Ortschaftsrat der Ortschaft Löberitz zum 01.04.2017 nach.

Benny Berger
Stadtwahlleiter

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Zörbig für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 14.116.800 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 15.333.600 EUR
 2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 12.989.000 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 13.493.800 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.365.500 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.197.600 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.169.200 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.667.900 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.380.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzsatzung vom 23.11.2016 festgesetzt.

§ 6

weitere Festsetzungen

(1) Als erheblich im Sinne des § 103 (2) Ziff. 1 KVG LSA gilt eine Fehlbetrag, der 2 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei den einzelnen Haushaltsposten sind im Sinne des § 103 (2) Ziff. 2 KVG LSA als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig im Sinne des § 103 (3) Ziff. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, soweit deren voraussichtliche Gesamtkosten den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.

Zörbig, den 27.03.2017

gez. *Rolf Sonnenberger*
Bürgermeister

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 10.04.2017 bis 18.04.2017 während der Öffnungszeiten von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, im Dienstgebäude Lange Straße 34, Zimmer 23 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt/den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet.

Zörbig, den 27.03.2017

gez. Rolf Sonnenberger
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 22.03.2017 (**Beschluss-Nr.: 2016-BV-193**) folgende **Friedhofssatzung** erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Zörbig gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Ordnung auf den nichtstädtischen konfessionellen Friedhöfen wird in der alleinigen Zuständigkeit des jeweiligen Trägers des Friedhofs geregelt.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Zörbig.

(2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Zörbig waren oder
2. ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen oder
3. ohne Einwohner zu sein, nach § 14 (2) Satz 2 i. V. m. § 20 BestattG LSA zu bestatten sind (Pflichtbestattungen).

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung der Stadt Zörbig.

(4) Die Bestattung bzw. Beisetzung einer anderen in der Stadt Zörbig verstorbenen oder tot aufgefundenen Person kann ebenfalls auf einem kommunalen Friedhof erfolgen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatte, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung bzw. Beisetzung in der Stadt erfordern.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Der Friedhof Zörbig umfasst das Gebiet der Ortsteile Zörbig und Mößlitz,
2. der Friedhof Großzöberitz umfasst das Gebiet des Ortsteils Großzöberitz,
3. der Friedhof Löbersdorf umfasst das Gebiet der Ortsteile Göttnitz und Löbersdorf,
4. der Friedhof Löberitz umfasst das Gebiet des Ortsteils Löberitz,
5. der Friedhof Priesdorf umfasst das Gebiet der Ortsteile Cösitz und Priesdorf,
6. der Friedhof Quetzdölsdorf umfasst das Gebiet des Ortsteils Quetzdölsdorf,
7. der Friedhof Rieda umfasst das Gebiet der Ortsteile Schrenz sowie Rieda und
8. der Friedhof Schortewitz umfasst das Gebiet des Ortsteils Schortewitz.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bezirks bestattet werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung auf anderen Friedhöfen ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte besteht.

(3) Wenn auf einem Friedhof bestimmte Arten von Grabstätten nicht zur Verfügung stehen, kann die Stadt Zörbig die Bestattung oder Beisetzung auf diesem Friedhof verweigern. In diesem Falle ist die Stadt Zörbig verpflichtet, eine entsprechende Grabstätte auf einem jener kommunalen Friedhöfe bereitzustellen, die über die gewünschte Grabstättenart nach dieser Satzung verfügen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Zörbig kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Stadt Zörbig kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

§ 5

Friedhofsverwaltung

(1) Die kommunalen Friedhöfe der Stadt Zörbig werden durch die Friedhofsverwaltung verwaltet. Sie ist für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes folgende Unterlagen:

1. Übersichtsplan des jeweiligen Friedhofes,
2. Belegungspläne für alle Grabfelder,
3. Friedhofsregister mit folgenden Angaben:
 - a. Grabfeld / Teilgrabfeld,
 - b. Quartier, Reihe, Grabnummer,
 - c. Name, Vorname des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum,

- d. Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten,
 - e. Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. Ruhezeit und
4. Übersichts- oder Teilpläne für Grabstätten bedeutender Persönlichkeiten, unter Denkmalschutz stehender oder aufgrund ihres kulturhistorischen Wertes erhaltener Grabstätten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe öffnen in den Monaten April bis September in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und in den Monaten Oktober bis März in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten und ist zur Einhaltung der Friedhofssatzung verpflichtet. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern i. S. v. § 8 und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 2. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 5. Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern bzw. dem Friedhofszweck,
 6. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen auf dem Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 7. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 8. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
 9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 10. Einmachgläser, Blechdosen oder ähnliche ungeeignete Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
 11. Unkrautvernichtungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden und chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einzusetzen.
- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen, wenn sie 14 Tage vor Beginn schriftlich beantragt wurden, zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung/ Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen sind sieben Tage vorher bei der Stadt zur Zustimmung anzumelden.
- (5) Der bei der Grabpflege anfallende Abfall ist durch die Friedhofsbenutzer an den dafür vorgesehenen Plätzen - getrennt nach Stoffart (anorganische Abfälle und organische Abfälle) - abzulegen.

(6) Kunststoffe oder sonstige nicht kompostierbare bzw. zersetzbare oder umweltschädigende Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden und Trauergestecken, für Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Steckvasen, Markierungszeichen, Pflanzschalen und Gießkannen.

§ 8

Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen). Sie bedürfen der Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Diese ist auf 2 Jahre befristet.
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung / -personals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9

Allgemeines

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bzw. nach Beauftragung eines Bestattungsinstituts im Auftrag des Bestattungspflichtigen vom entsprechenden Bestattungsinstitut bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Trauerfeier und der Bestattung bzw. Beisetzung im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen bzw. Auftraggeber und dem von ihm beauftragten Bestattungsinstitut fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am zehnten Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnengrabstätte beigesetzt.

§ 10

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke

und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(2) Es dürfen nur Aschekapseln und Schmuckurnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit einer Urnengrabstätte verrottet.

§ 11 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt. Die Stadt Zörbig kann sich hierzu geeigneter Dritter bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Bei der Vornahme einer Bestattung bzw. Beisetzung in eine bereits vorhandene und gestaltete bzw. bepflanzte Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte dieser Grabstätte nach vorheriger Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung die Möglichkeit die Bepflanzung bzw. den Bewuchs der Grabstätte zu entfernen bzw. zu seinen Lasten entfernen zu lassen. Die Entfernung der Bepflanzung bzw. des Bewuchses der Grabstätte muss spätestens zwei Tage vor der vorgesehenen Bestattung bzw. Beisetzung vorgenommen worden sein. Erfolgt die Entfernung der Bepflanzung bzw. Bewuchses nicht rechtzeitig innerhalb der vorgegebenen Frist, so haftet die Stadt Zörbig nicht für Schäden bzw. den Verluste an der Bepflanzung bzw. am Bewuchs, die im Zuge der Öffnung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung entstehen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die beim Öffnen der Grabstätte zwangsläufig entfernte Bepflanzung bzw. den entfernten Bewuchs aufzubewahren oder zu ersetzen.

(5) Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder weiteres Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(6) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte einer Grabstätte hat bei einer Beisetzung in einem benachbarten Grab eventuelle kurzzeitige Beeinträchtigungen zu dulden.

(7) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 12 Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Leichen (Erdbestattung) beträgt 20 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen (Urnbestattung) beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(3) Grabstellen dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

§ 13 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Wahlgrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Wahl-

grabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. Der § 4 (5) bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Leichen- oder Aschenreste können mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder einer Urnengrabstätte jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs.3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 (1) Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte umgebettet werden

(5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines Dienstleistungserbringers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

(8) Umbettungen von Urnen aus den Gemeinschaftsanlagen sind nicht möglich.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten (für Erdbestattungen nach § 15),
2. Wahlgrabstätte (für Erdbestattungen nach § 17),
3. Urnenreihengrabstätten (nach § 18),
4. Urnenwahlgrabstätten (nach § 18),

a. 2-stellig

b. 4-stellig

c. 5-stellig

5. Urnengemeinschaftsgrabstätten (nach § 18),

a. Urnengemeinschaftsanlagen ohne individuelle Benennung der Beigesetzten

b. Urnengemeinschaftsanlagen mit namentlicher Benennung der Beigesetzten und Gestaltungselementen,

6. Ehrengrabstätten und

7. Kriegsgräber.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebungs.

(3) Auf den einzelnen Friedhöfen der Stadt Zörbig stehen nicht alle Grabarten zur Verfügung.

§ 15 Reihengrabstätten für Erdbestattungen

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,

2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden. Insbesondere ist es zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Bestattungen in Reihengrabstätten werden an der von der Friedhofsverwaltung jeweils bestimmten Stelle vorgenommen.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16

Gemischte Grabstätten

(1) Eine Einzelgrabstätte nach § 15 (2) Ziff. 2 kann durch Entscheidung des Bürgermeisters in eine Grabstätte mit gemischten Grabarten (Erd- und Urnenbestattungen) umgewidmet werden (Reihengrabstätte in Wahlgrabstätte).

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erbbestattung belegte Einzelgräber nach § 15 (1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte nach § 18 (3) Satz 1.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 12 (2).

§ 17

Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte auf Antrag für 5 Jahre mehrmalig wiederverliehen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden.

(3) In der Stelle für eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen dürfen bis zu 6 Urnen beigesetzt werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(6) Die Nutzungszeit für eine Wahlgrabstätte beginnt mit dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der Aushändigung der Verleihungsurkunde. Die Ruhezeit beginnt mit dem Eintritt des Todes und der damit verbundenen Bestattung bzw. Beisetzung.

(7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre) neu erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,

1. auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 2. auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die vollbürtigen Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter Ziff. 1 bis Ziff. 7 fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Ziff. 2 bis Ziff. 4 und Ziff. 6 bis 8 wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Wenn das Nutzungsrecht keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt, erlischt es und eine weitere Bestattung in der Grabstätte wird verwehrt.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatz 8 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Absatz 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(13) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Gebühren besteht nicht.

§ 18

Urnengrabstätten

(1) Aschen (Urnen) dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Urnenwahlgrabstätten,
3. Urnengemeinschaftsgrabstätten,
4. Wahl- und Ehrengabstätten oder
5. Reihengrabstätten nach Umwidmung.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschen gleichzeitig beigesetzt werden. Diesbezüglich gelten die im § 15

(3) aufgeführten Ausnahmen für zu bestattende Leichen bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörige, auch für die beizusetzenden Urnen.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen (bis zu zwei, vier oder fünf), die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte (Anlage 1).

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 19

Gemeinschaftsgrabstätten, Ehrengabstätten, Kriegsgräber

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten

- a. ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltung und
- b. Grabstätten mit Gestaltungselementen und mit namentlicher Benennung der Verstorbenen.

(2) Ein Nutzungsrecht wird durch die Beisetzung nicht erworben.
 (3) Gemeinschaftsgrabstätten werden von der Stadt Zörbig hergerichtet, dauerhaft bepflanzt und gepflegt. Durch Angehörige abgelegter Grabschmuck, Pflanzschalen, etc. gehen in das Eigentum der Stadt über. Ein Anspruch auf Erhalt und Aufbewahrung besteht nicht. Das Anlegen von Kleinbeeten u. Ä. ist nicht gestattet.

(4) Die Ablage von Gegenständen, z. B. Gedenksteine, Namenstafeln, Figuren, auf den Gemeinschaftsanlagen sowie die Vornahme einer individuellen Kennzeichnung sind nicht gestattet.

(5) Blumengebinde, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.

(6) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Stadt Zörbig.

(7) Die Rechte und Pflichten bei Kriegsgräbern richten sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 a

Familiengrabstätten (Gruften) auf dem Friedhof Löberitz

(1) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehende Gruften des Friedhofes Löberitz sind Erd- oder Urnenbestattungen für Ehegatten und deren Kinder durch Zubelegung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung ein Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit nachweislich besteht oder erworben wird.

(2) Kann ein Nutzungsrecht nicht nachgewiesen werden, so kann das Nutzungsrecht bis zum 31.12.2017 auf Antrag rückwirkend ab dem Ende der nach dieser Satzung geltenden Mindestruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche verlängert werden.

(3) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag für 5 Jahre mehrmalig wiederverliehen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Gruften ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist oder wenn der bauliche Zustand der Gruft dies objektiv nicht zulässt. Gruften sind keine Erbgrabstätten (Erbhöfe).

(4) Wiederbelegungen sind ausgeschlossen. Zubelegungen können aus wichtigem Grund (zum Beispiel baulicher Zustand der Gruft) ausgeschlossen werden.

(5) Abweichend zu § 10 sind für die Beisetzung nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Die Wiederherstellung einer Gruft sowie eine Neueinrichtung bzw. Neuvergabe sind nicht zulässig. Dies gilt für alle kommunalen Friedhöfe.

(7) Da Gruften allseits verschlossen sind, werden nach Ablauf der Ruhezeit die sterblichen Reste durch einen Bestatter aufgenommen und einem Krematorium zugeführt. Eine erneute Bestattung der sterblichen Reste in einer anderen Grabart ist zulässig.

(8) Vorhandene Gruften sind nach Ablauf der Nutzungszeit und unter Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften fachgerecht nach den jeweils aktuell geltenden Regeln der Technik durch eine Fachfirma zu beseitigen bzw. zu verfüllen. Der Nachweis über die fachgerechte Beseitigung ist durch den Nutzungsberechtigten zu erbringen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 21 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

(2) Alle Reihen- und Wahlgrabstätten sind einfassungspflichtig. Die Errichtung und jede Veränderung von Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

(3) Die Planung von Grabfeldern und Grabstätten sowie die Gestaltung der Grabstätten mit Grabmalen und gärtnerischen Anlagen erfolgt auf der Grundlage der Vorschriften in der Anlage 1 zu dieser Friedhofssatzung. Die erforderlichen Einzelanordnungen trifft die Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlingen), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete Bronze oder gegossene Bronze verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten, insbesondere sind bei der Gestaltung und Bearbeitung nicht gestattet:

1. Ersatzstoffe (Terrazzo, Gips), Kork, Tropf- und Grottensteine, Glas, Porzellan, Emaille, Blech,
2. grellfarbiger, großflächiger Farbanstrich, Ölfarbanstrich auf Grabsteinen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung,
3. Firmenzeichen an Grabmalen, ausgenommen eingehauene Steinmetzzeichen,
4. Grabeinfassungen aus festen Materialien ausgenommen Naturstein,
5. Grabeinzäunungen und -gitter, Abdeckungen mit Folie, Gardinen, Schutzhüllen an Grabmalen.

(4) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden.

(5) Stehende Grabmale aus Naturstein müssen

- a. bei einer Höhe ab 0,40 m bis 1,00 m mindestens 0,12 m,
- b. ab einer Höhe von 1,00 m bis 1,50 m mindestens 0,16 m und
- c. ab einer Höhe von 1,50 m mindestens 0,18 m stark sein.

In Belegungsplänen können liegende Grabmale bis zur Größe der Grabbeete zugelassen oder vorgeschrieben werden. Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(6) In den Belegungsplänen können im Rahmen des Absatzes 5 für Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden.

(7) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist zulässig. Sollte durch entsprechende geologisch-bodenkundliche Untersuchungen nachzuweisen sein, dass kein ausreichender Verwesungs- bzw. Zersetzungsprozess innerhalb der Ruhefrist gewährleistet werden kann, kann die Friedhofsverwaltung ein teilweises oder vollständiges Verbot von Grababdeckungen für betroffene Friedhofsteile anordnen.

(8) Soweit es die Stadt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 20 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstiger baulicher Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Absatz 1 und 6 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 22

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Fried-

hofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Zustimmung ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;
2. Darstellung der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:2 oder in natürlicher Größe unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist. Eine zeitlich befristete Verlängerung kann auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung erfolgen.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 23 Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor Errichtung vorzulegen:

1. der genehmigte Grabmalentwurf,
2. die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Ihre Aufstellung bzw. Errichtung ist nur von Montag bis Freitag einer jeden Woche zulässig, sofern diese Tage keine Feiertage sind.

§ 24 Standicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 25 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstige baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird die Gefahr trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen; die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren.

(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für den Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

(4) Die Stadt ist gemäß der Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7 Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur jährlichen Standisicherheitsüberprüfung verpflichtet. Sie kann sich dazu Dritter bedienen. Mangelhafte Prüfungsergebnisse werden dem Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

§ 26 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Antragsberechtigt ist der Verfügungsbzw. Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.

(3) Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung oder durch die Friedhofsverwaltung beauftragte geeignete Dritte abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 27 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätte darf nur mit Echtpflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume, Koniferen, Efeu und großwüchsige Sträucher, die über die Grabeinfassung hinausragen und eine Höhe über 1,00 m aufweisen, sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte.

(3) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der Verfügungsberechtigte (Empfänger der Grabanweisung bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten) und bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst

mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet sein.

(7) Sitzgelegenheiten werden ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung geschaffen bzw. aufgestellt. Das Aufstellen von Bänken, Stühlen, Gerätekästen u. ä. auf Grabstätten ist nicht gestattet. Die Verwendung von Sand, Schmucksteinen und Splitt ist unzulässig. Das Aufbringen von Kies um die Grab-einfassung ist zulässig; bedarf jedoch der Zustimmung der Friedhofsverwaltung, welche mit Nebenbestimmungen versehen werden kann.

(8) Die Stadt kann verlangen, dass der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastik-tüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 28 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach § 27 (3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden.

(2) Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einzuziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn

maßgeblichen Rechtsfolgen des Absatzes 1 Satz 3 sowie des Absatzes 2 Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 (2) Satz 3 hinzuweisen.

(4) Für Grabschmuck gilt § 26 (2) Satz 3 entsprechend.

VIII. Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 29 Benutzung der Trauerhalle

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme und Aufbahrung der Leichen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung und der Ausrichtung von Trauerfeiern. Nur zu diesem Zweck darf sich die Leiche im geschlossenen Sarg oder die Urne in der Trauerhalle befinden. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Zeit sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, soweit vorhanden, in einem besonderen Raum der Trauerhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Die Friedhofsverwaltung stellt die Bestuhlung in den Trauerhallen. Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen vorher angemeldet und unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier beraumt werden.

§ 30 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 120 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhof sowie die Benutzung der städtischen Musikinstrumente und -anlagen in den Trauerhallen, bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

VIII. Gebührenvorschriften

§ 31 Allgemeines

(1) Für die Benutzung der im Gebiet der Stadt Zörbig gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und deren Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundene Amtshandlungen nach Maßgabe dieser Satzung werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührentarif der Anlage 2 zu dieser Satzung, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 32 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
1. derjenige, der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer) und
 3. derjenige, der durch eine Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit der Friedhofsverwaltung unmittelbar begünstigt wird.

(2) Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen.

§ 33

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen auf Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit der Erbringung der Leistungen.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (z. B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 34

Billigkeitsmaßnahmen

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren können, ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 (1) oder § 18 (3) dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36

Haftung

(1) Die Stadt Zörbig haftet nicht für Schäden, die durch nicht-satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen, Tiere oder widrige Witterungsverhältnisse entstehen. Das betrifft insbesondere Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigungen, Graffiti und Vandalismus. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Zörbig nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen, sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 (6) KVG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 (1) sich nicht der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 7 (3) auf den Friedhöfen
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder) und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskater) ausgenommen Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von Dienstleistern i. S. v. § 8 und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, befährt,

- b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen anbietet und verkauft,
 - c. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, außer zu privaten Zwecken
 - e. Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern,
 - f. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen sowie Grabstätten verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege bestimmt sind), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 - h. lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,
 - i. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - j. Einmachgläser, Blechdosen und ähnliche ungeeignete Behältnissen als Vasen oder Schalen verwendet,
 - k. Unkrautvernichtungsmittel oder chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anwendet und chemische Mittel zur Reinigung von Grabmalen einsetzt,
3. entgegen § 7 (4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung / Beisetzung zusammenhängende Veranstaltung ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 4. entgegen § 7 (5) den bei der Grabpflege anfallenden Abfall nicht an den dafür vorgesehenen Plätzen, getrennt nach anorganischen und organischen Abfällen ablegt,
 5. entgegen § 7 (6) Kunststoffe oder sonstige nicht kompostierbare bzw. zersetzbare oder umweltschädigende Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Trauergestecken, für Grab schmuck und Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, verwendet,
 6. entgegen § 8 (2) als Dienstleistungserbringer die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände, unter Angabe des Namens und der Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, den beabsichtigten Termin und die Dauer sowie der geplanten / durchgeführten Arbeiten, der Friedhofsverwaltung nicht mitteilt;
 7. entgegen § 8 (3) den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet,
 8. entgegen § 22 (1) oder (3) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert;
 9. entgegen § 24 (1) Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte;
 10. entgegen § 25 (1) Grabmale und die sonstigen baulichen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 11. entgegen § 26 (1) Grabmale und bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
 12. entgegen § 27 (1) verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Grabstätten entfernt oder an den dafür vorgesehen Plätzen ablegt,
 13. entgegen § 27 (2) die Grabstätte nicht mit Echtpflanzen bepflanzt oder die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigt sowie nicht zugelassene Bäume, Koniferen, Efeu und großwüchsige Sträucher, die über die Grabeinfassung hinausragen und eine Höhe über 1,00 m aufweisen, pflanzt sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätte vornimmt,
 14. entgegen § 27 (4) eine wesentliche Änderung ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
 15. entgegen § 27 (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten nicht binnen sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten nicht binnen sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch herrichtet,

- 16. entgegen § 27 (7) Sitzgelegenheiten schafft oder aufstellt, ausgenommen ist die Friedhofsverwaltung, oder Bänke, Stühle, Gerätekästen u. Ä. auf Grabstätten aufstellt oder Sand, Schmucksteine und Splitt verwendet oder Kies um die Grabeinfassung ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufbringt,
 - 17. entgegen § 27 (9) außerhalb der Grabstätten liegende gärtnerischen Anlagen herrichtet, unterhält oder verändert,
 - 18. entgegen § 27 (10) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt oder
 - 19. entgegen § 28 (1) Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
 (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) ist die Stadt Zöribig.

**§ 38
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 39
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Zöribig vom 28.08.2013 sowie die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.08.2013 außer Kraft.

Zöribig, 22.03.2017

(Siegel)

Rolf Sonnenberger
 Bürgermeister
 Stadt Zöribig

Anlage 1 - Abmessung von Grabstätten

Abmessung von Grabstätten

Die Bemessung der Grabstätten nach der Nettograbfläche wird wie folgt vorgenommen:

Lfd. Nr.	Art der Grabstätte	Breite	Länge x Flächenbedarf
1.	Reihengrabstätte für Personen ab vollendetem 10. Lebensjahr	2,00 x 0,90	1,80 qm
2.	Reihengrabstätte für Personen bis zum vollendetem 10. Lebensjahr	1,50 x 0,70	1,05 qm
3.	Urnenreihengrabstätte	0,60 x 0,70	0,42 qm
4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte	0,50 x 0,50	0,25 qm
5.	Einzelwahlgrab nach § 17	2,00 x 0,90	1,80 qm
6.	Doppelwahlgrab nach § 17	2,00 x 2,30	4,60 qm
7.	jede weitere Wahlgrabstätte nach § 17	2,00 x 1,40	2,80 qm
8.	Urnenwahlgrab; 2-stellig	0,70 x 1,00	0,70 qm
9.	Urnenwahlgrab; 4-stellig	1,00 x 1,00	1,00 qm
10.	Urnenwahlgrab; 5-stellig	1,50 x 0,70	1,05 qm

Gebührentarif

Anlage 2 - Gebührentarif

I. Gebühren für die Überlassung von Reihengrabstätten		
Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 (2) der Friedhofssatzung für Verstorbene		
1.	a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	85,00 EUR
	b) vom vollendeten 10. Lebensjahr	85,00 EUR
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	34,00 EUR
Überlassung einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 und mit der Pflegeverpflichtung durch die Stadt		
3.	a) ohne individuelle Kennzeichnung und Grabgestaltung	408,00 EUR
	b) mit Gestaltungselementen und namentlicher Benennung der Verstorbenen zzgl. der für die Gestaltung anfallenden Auslagen	408,00 EUR
II. Gebühr für Verleihung eines Nutzungsrechts in einer Gemischte Grabstätten		
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung		382,00 EUR
III. Gebühren für Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für		
1.	a) aa) eine Einzelgrabstätte nach § 17	294,00 EUR
	bb) eine Doppelgrabstätte nach § 17	977,00 EUR
	cc) jede weitere Grabstätte nach § 17	683,00 EUR
b)	aa) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Einzelgrabstätte)	36,00 EUR
	bb) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei Doppelgrabstätte)	122,00 EUR
	cc) Verlängerung des Nutzungsrechts je 5 Jahre (bei jeder weiteren Grabstätte)	86,00 EUR
Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) für		
2.	a) aa) eine Urnenwahlgrabstätte, 2-stellig	148,00 EUR
	bb) eine Urnenwahlgrabstätte, 4-stellig	245,00 EUR
	cc) eine Urnenwahlgrabstätte, 5-stellig	291,00 EUR
b)	aa) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 2-stelliger Grabstätte)	18,00 EUR
	bb) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 4-stelliger Grabstätte)	26,00 EUR

	cc) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je 5 Jahre (bei 5-stelliger Grabstätte)	27,00	EUR
Verlängerung des Nutzungsrechts an einer vorhandenen Gruft auf dem Friedhof Löberitz nach § 19 (3)			
3.	a) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Zubelegungen je 5 Jahre	276,00	EUR
	b) Verlängerung des Nutzungsrechts rückwirkend je 5 Jahre	276,00	EUR
IV. Bestattungsgebühren			
Das Ausheben und Schließen von Reihengräbern für Verstorbene (§ 15 Friedhofssatzung) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
1.	a) für die Beisetzung in Gemeinschaftsgrabstätten (§ 14 (2) Ziff. 5a und 5b Friedhofssatzung) je Beisetzung	133,00	EUR
	b) für die Beisetzung in Urnenreihen- und wahlgräber (§ 14 (2) Ziff. 3 und 4 sowie § 19a Friedhofssatzung) je Beisetzung	66,00	EUR
V. Umbettungsgebühren			
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen oder unter Abkürzung des Zahlungsweges unmittelbar an den gewerblichen Dritten zu zahlen.			
Für die im Zuge der Umbettung von Aschen durchzuführenden Erdarbeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben:			
2.	a) für das Ausgraben von Aschen	222,00	EUR
	b) für die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV. erhoben.		
VI. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen			
1.	a) Zörbig	220,00	EUR
	a) Löberitz	150,00	EUR
2.	b) Priesdorf	150,00	EUR
	c) Schorlewitz	150,00	EUR
	d) Großberitz	150,00	EUR
3.	a) Riecka	65,00	EUR
	b) Quetzdölsdorf	65,00	EUR
	c) Löbersdorf	65,00	EUR
VII. Verwaltungsgebühren			
1.	Genehmigung von Grabmälern und Grabeinfassung	30,00	EUR
2.	Zulassungsgebühr für Dienstleister gemäß § 8 (1)	13,00	EUR
3.	Beräumung / Einebnung der Grabstelle je Stunde und Mitarbeiter	13,00	EUR
4.	Verwaltungsgebühr bei Urnenversand zzgl. Porto	13,00	EUR
5.	Zweitausfertigung von Verleihungsurkunden, etc.	13,00	EUR
6.	Ermittlung der aktuellen Anschrift bei Verzug	26,00	EUR

2. Satzung

zur Änderung kinderbetreuungsrechtlicher Vorschriften der Stadt Zörbig

Auf Grund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Zörbig in seiner Sitzung am 22.03.2017 (**Beschluss-Nr.: 2016-BV-211**) für das Gebiet der Stadt Zörbig folgende

Änderungssatzung

erlassen:

Artikel 1 (Öffnungszeiten)

§ 5 (1) Satz 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig (Benutzungssatzung) erhält folgende Fassung:

„Die Öffnungszeiten stellen sich in den Einrichtungen wie folgt dar:

Name der Einrichtung	Öffnungszeit (Uhr)
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	6.00 bis 17.00
Kindertagesstätte „Pünktchen“	6.00 bis 17.00
Hort Löberitz	Frühhort: 6.00 bis Schulbeginn Nachmittagsbetr: Schulende - 18.00 während der Ferien: 6.00 - 17.00
Kindertagesstätte „Märchenland“	6.00 bis 17.00
Hort Zörbig	Frühhort: 6.00 bis Schulbeginn Nachmittagsbetr: 12.00 - 17.00 während der Ferien: 6.00 - 17.00
Kindertagesstätte „Pauli“	6.00 - 17.00
Kindertagesstätte „Spörener Spatzen“	6.00 - 17.00
Kindertagesstätte „Abenteuerland“	6.00 - 18.00
Kindertagesstätte „Fuhnezwerge“	6.00 - 17.00

Artikel 2 (Träger)

§ 1 (2) Satz 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig (Benutzungssatzung) erhält folgende Fassung:

„Die Stadt Zörbig ist Träger folgender Kindertageseinrichtungen:

Name der Einrichtung	Anschrift	Betreuung von Kindern im Alter von
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	Victor-Blüthgen-Straße 25 06780 Zörbig	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
Kindertagesstätte „Pünktchen“	Straße der Jugend 3, 06780 Zörbig / Löberitz	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
Hort Löberitz	Str. der Jugend 3 a, 06780 Zörbig / Löberitz	für Kinder ab Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
Kindertagesstätte „Märchenland“	Lindenallee 6 a 06780 Zörbig / Salzfurkapelle	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
Hort Zörbig	Kirchplatz 7 06780 Zörbig	für Kinder ab Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
Kindertagesstätte „Pauli“	Alte Schulstraße 3 06780 Zörbig / Großzöberitz	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
Kindertagesstätte „Spörener Spatzen“	Kastanienallee 41 06780 Zörbig / Spören	für Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
Kindertagesstätte „Abenteuerland“	Geschwister-Scholl-Straße 36 06780 Zörbig / Quetzdölsdorf	für Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
Kindertagesstätte „Fuhnezwerge“	Zeundorfer Straße 6 06780 Zörbig / Schortewitz	für Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang sowie für Kinder von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,

Artikel 3

(Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge)

§ 7 (4) 2. Halbsatz der Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Zörbig (Kostenbeitragsatzung) erhält folgende Fassung:

Betreuungsart	5 Std. in EUR	6 Std. in EUR	7 Std. in EUR	8 Std. in EUR	9 Std. in EUR	10 Std. in EUR
Kind unter 3 Jahre (Kinderkrippe)	115,00	130,00	140,00	155,00	165,00	180,00
Kind über 3 Jahre bis Beginn der Schulpflicht (Kindergarten)	90,00	100,00	110,00	115,00	125,00	135,00
Betreuungsart	3 Std. in EUR	6 Std. in EUR				
Schulkind (Hort) inkl. Ferienhort (Ganztagshort 10 Std.)	70,00	100,00				

Artikel 4

(Inkrafttreten / Außerkrafttreten)

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Zörbig, den 23.03.2017

(Siegel)

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister
Stadt Zörbig

Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Leipziger Straße 6 und 12“, OT Zörbig

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, weil es sich um ein Bauvorhaben im Innenbereich handelt. Die dabei zu berücksichtigenden Schwellenwerte für die Grundfläche liegen bei 20.000 m² bzw. 70.000 m². Da das Plangebiet nur eine Größe von 4.924 m² hat, ist keine Vorprüfung der Umweltauswirkungen erforderlich.

Ziel und Zweck der Planung:

Die Planung dient der planungsrechtlichen Sicherung zur Zulässigkeit von Wohnungen. Ziel der Planung ist es, die vorhandenen Gebäude vorrangig für altengerechtes Wohnen auszubauen und mit Neubauten im rückwärtigen Bereich zu ergänzen.

Abgrenzung:

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes befindet sich in der Ortschaft Zörbig und umfasst folgende in der Gemarkung Zörbig liegende Flurstücke:

Flur 11: Flurstück: 20/139, 20/267 und eine Teilfläche des Flurstückes 20/138 (siehe auch beiliegenden Übersichtsplan).

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 12.12.2016 bis einschließlich 20.01.2017 öffentlich ausgelegt. Durch zu berücksichtigende, eingegangene Stellungnahmen ergaben sich Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes, die eine erneute Offenlage erforderlich machen.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes wird somit gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), erneut öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme verkürzt.

Der 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 „Wohngebiet Leipziger Straße 6 und 12“ in der Fassung vom Februar 2017, bestehend aus Planzeichnung und Begründung sowie Beschluss des Stadtrates vom 22.03.2017 liegt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

19. April 2017 bis zum 08. Mai 2017

während folgender Zeit zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Ort: Stadt Zörbig,
FB Bau- und Gebäudemanagement, Zimmer 16,
Lange Straße 34, 06780 Zörbig

Montag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Zörbig, Markt 12, 06780 Zörbig schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Sie können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen:

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zörbig, 07.04.2017

Rolf Sonnenberger
Bürgermeister



■ Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die
Gemarkung Schortewitz,
Flur(en) alle
in Stadt Zörbig
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zu den Ergebnissen der amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 18.04.2017 bis 17.05.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau

während der Besuchszeiten, Mo. - Fr., 8 - 13 Uhr, Di., 8 - 18 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 34065031402 gebeten.

Im Auftrag



Carola Hohnvehlmann

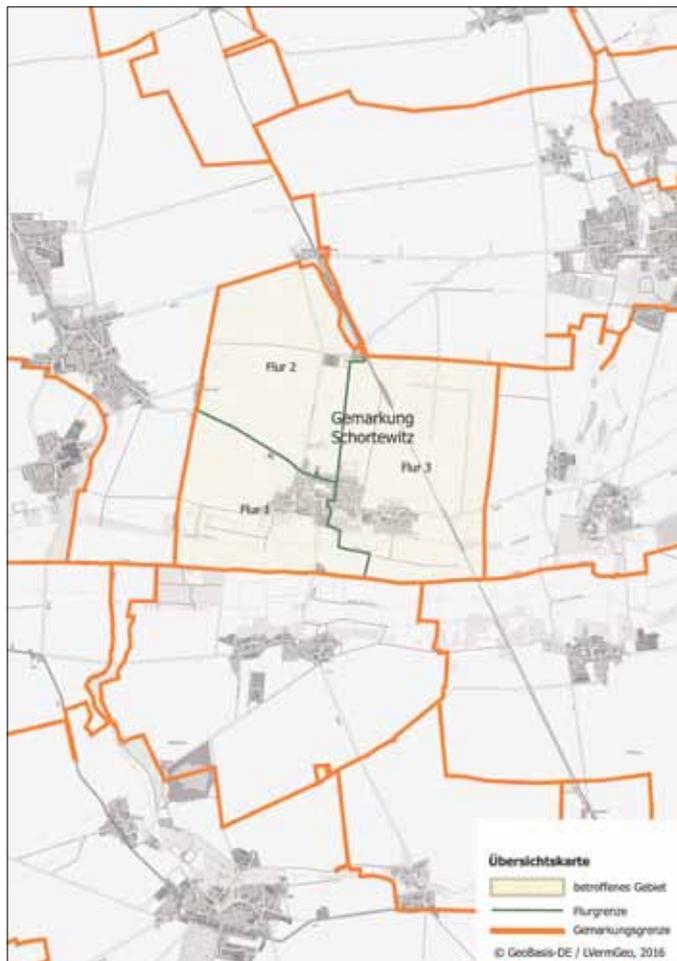
Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



■ Bekanntmachungen von sonstigen Behörden, Einrichtungen und Verbänden

SACHSEN-ANHALT Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Bioethanolanlage in 06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die Firma Verbio Ethanol Zörbig GmbH & Co. KG in 06780 Zörbig beantragte am 21.12.2016 beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die wesentliche Änderung der Bioethanolanlage

Erhöhung der Anlagenkapazität von 60.000 t Bioethanol/a auf 100.000 t Bioethanol/a durch Verfahrensoptimierung auf einem Grundstück in 06780 Zörbig,

Gemarkung: **Zörbig**

Flur: **6**

Flurstücke: **99/3, 99/5, 99/6, 100/1, 100/1, 100/3**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.